

An das
Schweizerische Bundesgericht
1000 Lausanne 14

DR. PATRICK M. HOCH

LINUS JAEGGI

JANNES SCHOCH

ZÜRICH
RÄMISTRASSE 29
CH-8001 ZÜRICH
TELEFON +41 44 252 82 32
TELEFAX +41 44 252 82 09

LUZERN
LANDENBERGSTRASSE 34
CH-6002 LUZERN
TELEFON +41 41 368 12 77
TELEFAX +41 41 368 13 33

E-MAIL KANZLEI@SCHOCHJAEGGHOCH.PRO

Zürich, 10. Mai 2018

Beschwerde in Strafsachen

Sehr geehrter Herr Präsident

Sehr geehrte Damen und Herren Bundesrichter

In Sachen

Ignaz Walker, gemeldet Gotthardstrasse 88, 6472 Erstfeld

amtlich verteidigt durch den Unterzeichnenden

Beschwerdeführer

gegen

Staatsanwaltschaft des Kantons Uri, Tellsgasse 3, Postfach 959, 6460 Altdorf

Beschwerdegegnerin

und

Obergericht des Kantons Uri, Rathausplatz 2, 6460 Altdorf

Vorinstanz

betreffend **Versuchter Mord etc.**

erhebe ich namens und mit Vollmacht von Ignaz Walker gegen das beigelegte Urteil des Obergerichtes Uri vom 22. Januar 2018

BESCHWERDE IN STRAFSACHEN

mit den

Anträgen:

- 1. Mit Ausnahme von Dispositiv Ziff. I. 1. - 3. und Dispositiv Ziff. III. sei das angefochtene Urteil aufzuheben und Ignaz Walker sei vom Vorwurf des versuchten Mordes sowie des mit diesem Vorwurf zusammenhängenden Vorwurfes der Widerhandlung gegen das Waffengesetz freizusprechen.**
- 2. Die Sache sei zur Neufestsetzung des Strafmasses bezüglich der in Rechtskraft erwachsenen Schuldpunkte (Gefährdung des Lebens etc.) sowie zur Neuregelung der Kostenfolgen an die Vorinstanz zurückzuweisen.**
- 3. Eventualiter sei Ignaz Walker für die in Rechtskraft erwachsenen Schuldpunkte analog des Urteils des Obergerichtes Uri vom 18. April 2016 mit einer Freiheitsstrafe von 28 Monaten, 80 Tagessätzen zu Fr. 10.- Geldstrafe und Fr. 900.- Busse zu bestrafen. Gleichfalls unter Regelung der Kostenfolgen analog dem Urteil des Obergerichtes Uri vom 18. April 2016.**
- 4. Die Kosten des bundesgerichtlichen Verfahrens seien auf die Staatskasse zu nehmen und dem Beschuldigten sei für die Vertretung vor Bundesgericht eine angemessene Prozessentschädigung zu entrichten.**
- 5. Der Beschuldigte sei in Gewährung des Armenrechtes von der Leistung eines Kostenvorschusses für das bundesgerichtliche Verfahren zu befreien und es sei ihm in der Person des Unterzeichnenden für das Verfahren vor Bundesgericht ein unentgeltlicher Rechtsvertreter zu bestellen.**

BEGRÜNDUNG

Formelles

1. Das angefochtene Urteil wurde in vollständig begründeter Ausfertigung am 10. April 2018 zugestellt. Die Frist von 30 Tagen endet somit am 10. Mai 2018. Sie ist mit der vorliegenden Eingabe gewahrt. Der Unterzeichnete legitimiert sich mit der beiliegenden Vollmacht als Vertreter des Beschwerdeführers.

Vorbemerkung

2. Mit Urteil vom 18. April 2016 hatte die Vorinstanz im zweiten Berufungsverfahren den Beschuldigten vom Vorwurf des versuchten Mordes freigesprochen. Mit Urteil vom 10. April 2017 hob das Bundesgericht diesen Freispruch auf indem es zusammengefasst ausführte, die Begründung des Freispruches sei derart qualifiziert mangelhaft, dass sie selbst der blossen Willkürprüfung nicht standhalte. Im Resultat wies das Bundesgericht die Sache an die Vorinstanz zurück mit dem klaren Auftrag, die Beweise neu und diesmal willkürfrei zu würdigen. Dabei widersetzte sich das Bundesgericht, dem Antrag der Staatsanwaltschaft, den Beschuldigten schuldig zu sprechen mit dem ausdrücklichen Hinweis, dass der Vorinstanz bei der Beweiswürdigung ein erhebliches Ermessen zukomme (BG Urteil vom 10. April 2017 Ziff. 15.4).
3. Die seinerzeitige vorinstanzliche Begründung des Freispruches war in der Tat extrem mangelhaft. Sie war in zentralen Punkten lückenhaft und widersprüchlich. Man ist sogar versucht zu sagen, dass die Vorinstanz bei ihrem seinerzeitigen Freispruch in der Begründung die zentralen Argumente für ihren Freispruch geradezu verschwie, obwohl diese Gründe in der Verhandlung ausgiebig thematisiert wurden. Dabei mag allenfalls eine gewisse Rolle gespielt haben, dass sich die Vorinstanz davor scheute, sich in der freisprechenden Begründung zu sehr in Widerspruch zu ihrer ersten Begründung des Schuldspruches zu setzen und sie es – weil der Beschuldigte ja freigesprochen wurde – auch nicht für nötig erachtete, dies auch konzis und vollständig zu begründen. Angesichts dieser mangelhaften Begründung war es nachvollziehbar, dass das Bundesgericht den Freispruch aufhob. Das vorliegende Urteil macht nun den Eindruck, dass die Vorinstanz sich von der falschen Prämisse

leiten liess, dass nach einer bundesgerichtlichen Aufhebung des Freispruchs nun einfach zwingend ein Schuldspruch zu ergehen habe. Die Vorinstanz hat daher die Beweise nicht unvoreingenommen gewürdigt, sondern sie hat in der falschen Annahme, das Resultat sei vom Bundesgericht vorgegeben, die Beweise nicht frei nach ihrer inneren Überzeugung sondern resultatorientiert gewürdigt. Nachfolgend wird im Einzelnen dargelegt, dass die nunmehrige Beweiswürdigung willkürlich ist. Gleichzeitig wird auch dargelegt, welche zentralen Argumente die Vorinstanz bei ihrem seinerzeitigen Freispruch in der Begründung schlicht weggelassen hat, woraus dann auch erhellt, dass das Bundesgericht den seinerzeitigen Freispruch wohl nicht aufgehoben hätte, wenn diese Argumente in der Begründung des Freispruches auch dargelegt worden wären. Dazu folgendes:

Willkürliche Beweiswürdigung

Zeugin Iglesias

4. Offensichtlich ist, dass die Aussagen von Iglesias das zentrale Indiz für die angebliche Schuld von Walker bilden. Alle anderen Indizien sind von untergeordneter Bedeutung. In ihrem ersten – damals verurteilenden – Erkenntnis vom 11. September 2012 war das Obergericht aufgrund einer Analyse der Aussagen von Iglesias offenbar der Ansicht, der Schuldspruch könne nicht auf diese Aussagen gestützt werden (Urteil OG vom 11.9.2012, S. 67 unten. Sie stützte ihren damaligen Schuldspruch daher praktisch kaum auf die Aussagen von Iglesias. Zum gleichen Schluss – aber diesmal im Rahmen eines Freispruchs - kam das Obergericht in seinem zweiten – diesmal freisprechenden – Urteil vom 18. April 2016. Bedauerlicherweise unterliess es aber das Obergericht in der Begründung seines Freispruches, konkludent die wahren Gründe darzulegen, weshalb an den Aussagen von Iglesias zu zweifeln war. Statt diese gewichtigen Gründe – welche ein der Verhandlung ausführlichst dargelegt wurden – in der Begründung auch nur zu erwähnen, begründete das Obergericht seine Zweifel sinngemäss damit, dass auf die Aussagen von Iglesias nicht abgestellt werden könne, weil diese wiederum nur darauf beruhen würden, was ihr angeblich Sindelic gesagt habe, wobei Sindelic ja ein notorischer Lügner sei und im übrigen auch nicht auszuschliessen sei, dass Iglesias die Ausführungen von Sindelic falsch verstanden habe. Die freisprechende Begründung war nicht nur schlecht, sondern sie verschwieg

geradezu die tatsächlich wichtigsten Argumente, weshalb an den Aussagen von Iglesias zu zweifeln war. Weil daher war es auch nachvollziehbar, dass das Bundesgericht, dessen Aufgabe es nicht ist, die gesamten Akten neu zu analysieren und zu durchforsten, sondern dessen Aufgabe es in erster Linie war, zu prüfen, ob die vorinstanzliche Begründung in sich logisch und vor dem Willkürverbot standhielt, dieses Urteil aufhob und zur neuerlichen Prüfung zurückwies.

5. Urkundlich belegter Hass von Iglesias auf Sindelic

Unter Untersuchungsakten Kosheva, act. 2/89/2 findet sich ein mail von Iglesias an eine im Ausland weilende Frau Namens Donna. Dieses mail wurde in sämtlichen Verhandlungen ausführlichst diskutiert, fand jedoch keinerlei Erwähnung in der Begründung des seinerzeit freisprechenden Urteils oder in der Begründung der nunmehrigen Verurteilung. Iglesias schildert darin zunächst, wie Sindelic ihre Liebe hintergangen und sie ausgenutzt habe. Sie schreibt (aus dem Englischen übersetzt): „Ich gab ihm alles, Geld, ein Auto, mein Leben. Und alles was er tat, war betrügen, lügen und stehlen. Nun ist er im Gefängnis und das geschieht ihm recht („now he is in prison and that serves him right)!“. Sie steigert sich in der Folge und gib wörtlich ihren festen Willen zum Ausdruck, alles daran zu setzen, Sindelic nun zu zerstören. Zitat Iglesias: **„Ich liebte ihn mit meinem ganzen Herzen, nun werde ich ihn mit meinem ganzem Herzen (oder Herzblut) zerstören“(!)**. Als Zeugin vor Landgericht hat Iglesias auf entsprechende Frage ausdrücklich bestätigt, dass sie dieses mail so geschrieben und so gemeint habe (Akten Landgericht, Beleg Nr. 00.02, Frage 68).

Beilage: Untersuchungsakten Kosheva, act 2/89/2, zitierte Passagen markiert

6. Das mail selbst ist nicht datiert. Es wurde aber am 19. Februar 2011 von der Adressatin an Rechtsanwalt Vogler weitergeleitet, muss also irgendwann vor dem 19. Februar 2011 von Iglesias verfasst worden sein. Auf der anderen Seite steht fest, dass Iglesias wohl am 27.12.2010 über das Internet erfahren hat, dass Sindelic heimlich hinter ihrem Rücken eine andere Frau geheiratet hatte. Sie führt dies nämlich in der ersten, informellen telefonischen Befragung vom 28.12.2010 gegenüber der Polizisten Jolanda Walker aus. „Gestern habe ich im Facebook mit erschrecken festgestellt, dass diese „Danna“ ihren Beziehungsstatus „verheiratet mit Sindelic Sasa“ geändert hat“

(Akten Kosheva, 1/6/9). Aus dem Inhalt des Mails geht hervor, dass sich Iglesias nun also eben an diese Danna wendet, nachdem sie dies erfahren hat. Das Mail muss daher irgendwann nach dem 27.12.2010 und vor dem 19.2.2011 von Iglesias verfasst worden sein. Mutmasslich wurde es somit von Iglesias verfasst, bevor Iglesias am 28.1.2011 erstmals in Obwalden formell befragt wurde und dabei Sindelic (und damit auch Walker) schwer belastete (Untersuchungsakten Kosheva, 2/61 /1).

7. Urkundlich ist damit belegt, dass Iglesias – mutmasslich vor ihrer ersten formellen Aussage – gegenüber einer Drittperson nicht nur ihren abgrundtiefen Hass gegenüber Sindelic erklärte, sondern gleichzeitig auch ihren festen Willen bekundete, ihn mit allen ihr zur Verfügung stehenden Mitteln (mit ganzem Herzen) zu zerstören.
8. Von zentraler Bedeutung ist nun der Umstand, dass quasi unmittelbar nach dem Mordanschlag in der gesamten Presse verbreitet wurde, dass der verhaftete Walker angeblich einen Mordauftrag gegeben habe. Walker und Sindelic bildeten von diesem Zeitpunkt an in der öffentlichen Meinung – und damit auch in der Überzeugung von Iglesias – eine Schicksalsgemeinschaft (Wenn Sindelic ein Auftragsmörder ist, muss Walker der Auftraggeber sein). Zieht man die Möglichkeit in Betracht – und das muss man - dass Iglesias aufgrund des bekundeten Willens, Sindelic mit allen Mitteln zu zerstören, allenfalls ganz bewusst und willentlich falsch aussagte, Sindelic habe ihr gegenüber gestanden, ein Auftragsmörder zu sein, so musste sie gleichzeitig auch Walker – zumindest sinngemäss und vage - belasten. Denn ohne Auftraggeber gab es auch keinen Auftragsmörder.
9. Weder aus der Begründung des seinerzeit freisprechenden Urteils, noch aus der Begründung des nunmehr verurteilenden Urteils geht hervor, dass sich die Vorinstanz mit dieser urkundlich belegten und unbestrittenen Tatsache – dem klaren Willen von Iglesias, Sindelic mit allen Mitteln zu zerstören – auseinandergesetzt hat. Es geht aus den Begründungen mit keinem Wort hervor, dass die Vorinstanz die Aussagen von Iglesias vor diesem Hintergrund auch im Hinblick auf die Möglichkeit einer ganz bewussten und klar motivierten Falschaussage auf ihre Glaubhaftigkeit geprüft hat. Gemäss der allgemeinen Lehre zur Glaubhaftigkeitsprüfung, gehört die Motivlage der aussagenden Person jedoch zu den zentral zu berücksichtigenden Elementen. Indem

die Vorinstanz diese Motivlage vollkommen ausser Acht gelassen – ja in der Begründung nicht einmal erwähnt hat - hat sie das Willkürverbot verletzt. Durch das Fehlen jeglicher Begründung hat sie sodann auch das rechtliche Gehör verletzt. Ich verweise in diesem Zusammenhang auf einen am 29. März 2018 ergangenen Bundesgerichtsentscheid, in welchem das Bundesgericht in einem Mordfall einen sofortigen Freispruch verfügt hat, weil die Vorinstanz die Motivlage des massgeblichen Belastungszeugen nicht genügend berücksichtigt hat (6B_975/2016, 6B-1012/2016, 6B-1072/2016 alle vom 29.3.2018). Vorliegend liegt indessen sogar ein Fall vor, in welchem die Motivlage nicht nur nicht genügend, sondern überhaupt nicht berücksichtigt wurde obwohl eine von der Zeugin verfasste und unbestrittene Urkunde in den Akten liegt, in welchem sie ihre Absicht bekundigt, einen Beschuldigten mit ganzem Herzen zu vernichten.

10. In seinem Entscheid vom 10. April 2017 führte das Bundesgericht auf S. 40 unter Ziff. 14.2.4 sinngemäss aus, es ergäben sich (aus der freisprechenden Begründung) keine Anhaltspunkte, weshalb die Belastungen von Iglesias wider besseres Wissen erfolgt sein könnten. Diese Aussage des Bundesgerichtes ist dann nachvollziehbar, wenn man davon ausgeht, dass Bundesgericht aufgrund seiner beschränkten Kognition nicht die Aufgabe hat, die gesamten Akten nach möglichen Beweisen zu durchforsten, sondern es sich richtigerweise darauf beschränkte, zu überprüfen ob die Begründung des vorinstanzlichen Freispruchs vor dem Willkürverbot standhielt. Es war auch nicht die Aufgabe des Bundesgerichtes, nach einem entsprechenden – von der Vorinstanz unerwähnten – mail in den umfangreichen Akten zu suchen. Wäre die fragliche Hassbekundung von Iglesias und ihr manifestierter Wille, Sindelic zu zerstören, bereits seinerzeit von der Vorinstanz in der Begründung entsprechend behandelt und gewürdigt worden, so hätte das Bundesgericht wohl nicht sinngemäss ausgeführt, es sei nicht ersichtlich, weshalb Iglesias falsche Belastungen bezeugt haben könnte.
11. In ihrem neuerlichen Urteil hat es die Vorinstanz einmal mehr unterlassen, sich mit der Glaubhaftigkeit der Aussagen von Iglesias auch vor dem Hintergrund der bekundeten Racheabsicht von Iglesias auseinanderzusetzen. Obwohl von der Verteidigung ausführlichst dargelegt, streift die Vorinstanz diese Problematik gerade nur mit einem einzigen Satz und ohne auf den Kern der Problematik einzugehen. So führte sie auf S.

31. aus: „Bei den Aussagen von Iglesias können Rachegedanken gegenüber Sindelic aus Eifersucht und enttäuschter Liebe eine gewisse Rolle gespielt haben (act. 2/89/2) Akten Kosheva). Betreffend die Täterschaft von Sindelic spielt dies insofern keine wesentliche Rolle, weil auch viele andere Indizien dafür sprechen. Die Aussagen von Iglesias sind indessen sehr bestimmt“. Mehr sagt die Vorinstanz zu dieser Problematik nicht! Das ist willkürlich. Ohne sich mit dem Thema weiter auseinander zu setzen zitiert sie dabei eine Satzhälfte des Bundesgerichtes, in welchem das Bundesgericht ausgeführt hat, die Ausführungen von Iglesias seien zwar nicht sehr detailliert, dafür aber bestimmt. Die Vorinstanz lässt allerdings den ersten Satzteil des Bundesgerichtes (wonach die Aussagen nicht sehr detailliert seien) weg und erledigt das Thema mit dem Zitat des zweiten Satzteils, wonach die Aussagen von Iglesias sehr bestimmt seien. Dabei überdeckt die Vorinstanz mit einem vermeintlichen Zitat des bundesgerichtlichen Entscheides elegant die sich aufdrängende Notwendigkeit, sich mit den Aussagen von Iglesias vor dem Hintergrund ihrer Racheabsicht auseinanderzusetzen. Dabei hätte nämlich gerade der Umstand, dass die Aussagen von Iglesias einerseits so bestimmt aber andererseits wenig detailliert waren, vor dem Hintergrund der ausgewiesenen Racheabsicht von Iglesias alarmieren müssen. Denn unter der Annahme, dass die ernsthafte Möglichkeit in Betracht gezogen werden muss, dass Iglesias die Gelegenheit ergreifen wollte, Sindelic durch eine gezielte Falschaussage zu belasten, würde sich nämlich sehr gut erklären lassen, warum Ihre Beschuldigungen entsprechend ihrem Willen *sehr bestimmt* aber gleichzeitig, weil nicht der Wahrheit entsprechend und erfunden, *zwangsläufig nicht sehr detailliert* sein konnten.

12. Was von der Sache her nicht logisch und schlüssig ist, lässt sich auch nicht logisch und schlüssig begründen. Die Vorinstanz hat daher ihre nicht überbrückbare Argumentationslücke elegant umschleiert, indem sie einfach feststellte, für die Verurteilung von Sindelic müsse gar nicht auf die Aussagen von Iglesias abgestützt werden und hat anschliessend geschickt das Teilzitat des Bundesgerichts, wonach die Aussagen von Iglesias sehr bestimmt seien, eingewoben um dann das Thema als vermeintlich abgehakt wieder zu verlassen. Damit suggeriert die Vorinstanz, das Bundesgericht habe quasi schon vorweggenommen, dass die Aussagen von Iglesias glaubhaft seien, womit die Vorinstanz ihren Argumentationsnotstand mit einer

vermeintlichen Bindungswirkung des bundesgerichtlichen Entscheides zu verbessern versucht. Das ist keine Beweiswürdigung, welche vor dem Willkürverbot standhält. Die Vorinstanz hätte sich vielmehr vor dem Hintergrund der Racheabsichten von Iglesias nochmals detailliert mit den Ausführungen von Iglesias auseinandersetzen müssen. Das fehlt vollkommen. Die Berufung darauf, dass aufgrund anderer Beweismittel (z.B. Waffe) ohnehin erwiesen sei, dass Sindelic auf Kosheva geschossen habe, geht an der Sache vorbei. Dabei kann die (zu verneinende!) Frage, ob die Verurteilung von Sindelic materielle Rechtskraft in Bezug auf die Verurteilung von Walker entwickelt sogar offen bleiben. Denn es geht hier nicht um die Frage, ob Sindelic auf Kosheva geschossen hat oder nicht. Es geht hier einzig und allein um die Frage, ob Sindelic aufgrund eines Auftrages gehandelt hat und ob ein solcher Auftrag von Walker gekommen sei oder nicht. Und diesbezüglich ist die Frage ob die Aussagen von Iglesias glaubhaft sind oder ob sie darüber hinaus allenfalls gar ganz bewusst Falschaussagen deponiert hat, absolut zentral. Die Begründung der Vorinstanz zeigt an dieser Stelle geradezu exemplarisch, dass die Vorinstanz nicht eine eigene sorgfältige Beweiswürdigung vorgenommen hat, sondern unter der falsch verstandenen Prämisse, das Bundesgericht habe mit seinem Entscheid nun einfach eine Verurteilung von Walker verlangt, die Beweise diesbezüglich resultatorientiert „gewürdigt“ hat und in seiner Begründung den – in der Sache unrichtigen - Schuldspruch rhetorisch so geschickt zu begründen versuchte, wie es eben ging.

13. Bemerkenswert ist sodann, dass die Vorinstanz bei der oben zitierten Einzig Stelle, in der sie – lediglich durch Verweis auf das Aktorum und ohne Nennung der Urkunde- auf dieses mail von Iglesias verweist (S. 31, 3. Absatz) dann anfügt, für eine Verurteilung von Sindelic seien die Aussagen von Iglesias gar nicht nötig gewesen, da die übrigen Indizien ausgereicht hätten (so z.B. wohl die bei ihm gefundene Tatwaffe). Diese Erwägung, belegt, dass offenbar auch die Vorinstanz – zumindest in ihrer inneren Überzeugung – schon aufgrund dieses Mails - an der Glaubhaftigkeit der Aussagen von Iglesias zweifelt. Anders wäre es nicht zu erklären, dass sie an der einzigen Stelle, bei welcher sie dieses mail streift, die Bedeutung dieses mails sinngemäss damit entkräftet, für eine Verurteilung von Sindelic seien die Aussagen von Iglesias gar nicht nötig gewesen. Zweifelt sie innerlich aber – eben aufgrund des klaren Rachemotivs von Iglesias - an der Glaubhaftigkeit der Aussagen von Iglesias

bezüglich einer Verurteilung von Sindelic, so muss sie auch an der Glaubhaftigkeit der Aussagen von Iglesias bezüglich einer Verurteilung von Walker zweifeln. Denn es sind die gleichen Aussagen! Nämlich dass Sindelic der Auftragsmörder und Walker angeblich sein Auftraggeber sei. Alles andere ist unhaltbar und damit willkürlich. Denn es sind die gleichen Dies ist wohl der Fall. Indem die Vorinstanz trotz offensichtlich sogar bekundeter innerer Zweifel dennoch eine Verurteilung vorgenommen hat, die letztendlich nur auf den Aussagen von Iglesias beruhen kann, so hat sie nicht nur eine willkürliche Beweiswürdigung vorgenommen sondern auch den Grundsatz von in dubio verletzt.

14. In seinem Entscheid vom 10. April 2017 hat das Bundesgericht der kantonalen Instanz nicht den Auftrag gegeben, Walker einfach schuldig zu sprechen. Das Bundesgericht hat vielmehr den Entscheid aufgehoben, weil die Begründung des Freispruches einer Prüfung nicht standhielt. Es hat dabei der Vorinstanz ausdrücklich den Auftrag erteilt, die Beweise nochmals frei und nach bestem richterlichen Ermessen zu prüfen und gegeneinander abzuwägen. Wenn die Vorinstanz diesen Bundesgerichtlichen Auftrag nun dahingehend falsch verstanden hat, indem sie davon ausging, sie müsse Walker nun einfach verurteilen, so hat die Vorinstanz die bundesgerichtliche Vorgabe nicht nur falsch verstanden, sondern vor allem ihre eigene Kognitionspflicht mithin ihre Pflicht zur selbständigen und umfassenden Prüfung der Beweismittel verletzt. Gleichzeitig hat sie die beschränkte Kognition des Bundesgerichtes verkannt. Dies stellt gleichfalls eine Verletzung von Bundesrecht im Sinne von Art. 95 lit. a BGG dar. Dies neben der willkürlichen Beweiswürdigung im Sinne von Art. 97 Abs. 1 BGG.

15. Prüfung der Aussagen von Iglesias vor diesem Hintergrund

Da die Vorinstanz es vollkommen unterlassen hat, die Aussagen von Iglesias im Lichte der erklärten Racheabsicht von Iglesias auf ihre Glaubhaftigkeit zu prüfen, ist es auch nicht möglich, die allfälligen Überlegungen der Vorinstanz zu überprüfen. Nachfolgend wird daher – in aller gemäss Art. 42 BGG postulierter Gedrängtheit – dargelegt, dass eine Analyse der Aussagen von Iglesias vor diesem Hintergrund nicht nur Zweifel am Wahrheitsgehalt der Aussagen von Iglesias begründen müssen, sondern sogar den Schluss nahelegen, dass Iglesias ganz gezielt falsch aussagte und dies in der Absicht eine Verurteilung von Sindelic – und damit notgedrungen auch von

Walker, sozusagen als Kollateralschaden – zu bewirken. Weiter hinten wird diesbezüglich noch dargelegt werden, dass es eine ganze Reihe von Anhaltspunkten dafür gibt, dass Iglesias allenfalls subjektiv durchaus überzeugt war, dass Sindelic geschossen habe und dies im Auftrag von Walker. Das mag allenfalls ihr Gewissen beruhigt haben als sie fälschlicherweise dann deponierte, Sindelic habe ihr von der Planung und Tatausführung erzählt. Subjektiv ging Iglesias allenfalls davon aus, mit ihren Aussagen keine Unschuldigen ins Gefängnis zu bringen, sondern lediglich der Wahrheit etwas nachzuhelfen. Neben dem Hass auf Sindelic mag dabei auch ihre erklärte Abneigung gegenüber Walker eine Rolle gespielt haben (Befragung vom 28.1.11, Frage 6, Untersuchungsakten Kosheva act. 2/67/1).

16. Extreme Zielgerichtetheit der Aussagen von Iglesias bei gleichzeitiger Detailarmut

Die Aussagen der Zeugin Iglesias sind extrem zielgerichtet im Hinblick darauf, Sindelic als den gesuchten Auftragsmörder und folglich (zwangsläufig) Walker als dessen angeblichen Auftraggeber zu überführen. Dies ab der ersten formellen Einvernahme bei der Staatsanwaltschaft Obwalden am 28.1.2011 (Untersuchungsakten Kosheva, act. 2/67/1). Weniger bestimmt aber erst zögerlich drückt sie sich anlässlich der allerersten Befragung, nämlich der informellen telefonischen Befragung vom 28.12.2010 aus (Untersuchungsakten Kosheva, act. 1/6/9). Auf dieses wichtige Detail wird noch einzugehen sein. Ab der erwähnten ersten staatsanwaltschaftlichen Befragung ist die Kernbotschaft, welche Iglesias zu Protokoll bringt jedoch klar und lässt sich wie folgt zusammenfassen: „Sindelic ist der Gesuchte Auftragsmörder, Walker sein Auftraggeber“. Diese Kernbotschaft von Iglesias hat zu diesem Zeitpunkt im Kanton Uri fast schon den Status von Allgemeinwissen. Diese Botschaft bringt Iglesias zu Protokoll. Und zwar mit Bestimmtheit. In diesem Sinne ist es zutreffend, dass ihre Aussagen „sehr bestimmt sind“, wie das Bundesgericht ausführte. Genau so passend wäre allerdings das Attribut „sehr zielgerichtet“. Vor dem Hintergrund des von Iglesias ausdrücklich bekundeten Willens, aus Rache nun Sindelic mit allem Herzblut zu vernichten („I will destroy him with all my heart“), muss gerade diese gezielte Bestimmtheit besonders kritisch hinterfragt werden. Eine solche gezielte Bestimmtheit liesse sich nämlich bestens durch die urkundlich egelegten Racheabsichten von Iglesias erklären. Gerichtsnotorisch ist, dass Menschen aus Verletztheit und enttäuschter Liebe zu Extremhandlungen, bis hin zu Tötungsdelikten

fähig sind. Um so mehr muss die Möglichkeit in Betracht gezogen werden, dass Iglesias ganz gezielt falsche Aussagen deponierte. Muss man nun in Betracht ziehen, dass Iglesias in Bezug auf das, was ihr Sindelic angeblich über die Tatausführung und Tatplanung gesagt hat, bewusst falsch aussagt, sprich die angeblichen Aussagen von Sindelic ihr gegenüber schlicht erfunden haben könnte, so würde sich auch sofort erklären, weshalb Iglesias gleichzeitig aber nicht in der Lage ist detailliert und widerspruchsfrei zu schildern, was ihr Sindelic angeblich genau gesagt hat. Wie nachfolgend gezeigt wird, ist Iglesias an keiner einzigen Stelle in der Lage, wortwörtlich wieder zu geben, was ihr Sindelic angeblich gesagt hat. Sie ist – trotz wiederholtem Nachfragen – an keiner einzigen Stelle in der Lage ein genaues Zitat von den Worten von Sindelic wieder zu geben. Dies obwohl die Schilderungen von Sindelic – sofern wahr und nicht von ihr erfunden – vom Inhalt her doch so extrem waren, dass sie sich wortwörtlich in ihr Gedächtnis eingepägt haben sollten. Dies um so mehr, wenn es sich dabei – wie Iglesias gelten macht – um nur wenige Sätze von Sindelic gehandelt haben sollte. Nachfolgend wird dies aufgrund der konkreten Aussagen von Iglesias noch verdeutlicht:

17. Aussagen von Iglesias über die angeblichen Schilderungen von Sindelic über die Tat

Obwohl sich die Vorinstanz nicht ausführlich mit den einzelnen Aussagen von Iglesias kritisch auseinandersetzt, was bereits eine bundesrechtswidrige Verletzung der Begründungspflicht darstellt, ist aus dem Gesamtkontext zu entnehmen, dass die Vorinstanz die Verurteilung in erster Linie darauf stützt, dass Iglesias aussagt, Sindelic habe ihr gegenüber die Tat eingestanden und den Tatablauf geschildert. Da die Vorinstanz sich mit diesen zentralen Passagen nicht auseinandersetzt, obwohl dies die Verteidigung ausführlichst getan hat, sei dies nachgeholt:

18. Sich kontinuierlich steigernde Entwicklung der Aussagen von Iglesias

Zusammenfassend gibt Iglesias an, Sindelic habe ihr nach der Tatausführung gesagt, er habe ihm Auftrag von Walker geschossen. In ihrer letzten staatsanwaltschaftlichen Einvernahme vom 6.5.2011 bestätigt sie sogar (allerdings erst auf Vorhalt) eine von ihr im Anschluss auf die zweite Einvernahme vom 24.2.2011 gemachte Aussage, wonach ihr Sindelic geschildert habe, er habe dem Opfer sogar die Kehle durchschneiden wollen, als er gemerkt habe, dass es noch lebe, aber leider kein Messer dabei gehabt

(Kosheva ac.t 2/89 1 Frage 30). Krass auffällig ist nun, dass Iglesias ihre Schilderungen bezüglich ihres angeblichen Wissens bis zu diesem erwähnten Höhepunkt kontinuierlich steigert. Dies kontinuierliche Steigerung muss bereits zwangsläufig Zweifel erwecken. Dies vor allem vor dem Hintergrund der bereits dargelegten erstellten Racheabsicht von Iglesias und ihrem bekundeten Willen, Sindelic zu zerstören. Es drängt sich geradezu der Verdacht auf, dass Iglesias bei Ihren Aussagen nicht etwa etwas schildert, was ihr Sindelic gesagt hat, sondern dass sie vielmehr ihre jeweiligen, im Zeitpunkt der Befragungen vorhandenen Kenntnisse aus anderen Quellen verwendet, um Sindelic zu belasten. Dies allenfalls in Verwirklichung ihrer erklärten Absicht Sindelic zu vernichten. Dabei ist es durchaus möglich, dass sich – analog zu ihrer Steigerung der Aussagen – bei ihr gleichzeitig auch zunehmend die Überzeugung verdichtet, dass Sindelic tatsächlich der Täter ist und im Auftrag von Walker gehandelt hat. Geht man von der Möglichkeit aus – und das muss man – dass Iglesias in Bezug auf die angeblich ihr gegenüber gemachten Schilderungen von Sindelic bewusst falsch aussagt, so ist es durchaus möglich, dass Iglesias allfällige Hemmungen zu Falschaussagen kontinuierlich dadurch verliert, dass sie nach und nach subjektiv davon überzeugt ist, dass Sindelic der Täter und Walker der Auftraggeber ist. Oder Kurz gesagt: Es muss ernsthaft in Betracht gezogen werden, dass Iglesias in der sich ihr zunehmend verdichtenden persönlichen Überzeugung aussagt, Sindelic und Walker seien schuldig und vor diesem Hintergrund nicht zurückschreckt, die Behörden durch erfundene angebliche Schilderungen von Sindelic ihr gegenüber zu überzeugen. Dazu im Einzelnen folgendes:

19. Erste telefonsiche Befragung von Iglesias vom 28.12.2010 (Kosheva act. 1/6/9)

Am 28.12.2010 wird Iglesias erstmals befragt. Es handelt sich um eine nur telefonisch von der Polizei durchgeführte Befragung. Obwohl Iglesias später behauptet, Sindelic habe ihr die Tatausführung blumigst geschildert (Kehlen Durchschneiden), erwähnt sie nichts von dem. Nicht einmal eine Andeutung. Warum nicht, wenn sie doch alles genau weiss? Sie lenkt jedoch bereits in dieser Befragung den Verdacht auf Sindelic, indem sie ungefragt ausführt, sie sei im Oktober 2010 einmal „in diesem Restaurant Mühle“ gewesen. Dazu muss man wissen, dass sie wohl aus dem Blick vom 15.12.2011 (Verfahrensakten Vorinstanz act. 2/9/1) weiss, dass der gesuchte Auftragsmörder angeblich kurz vor der Tat noch im Restaurant Mühle war (pro

memoria: in späteren Einvernahmen erwähnt sie verschiedentlich, sie habe aufgrund der Lektüre des Blick das ganze Ausmass realisiert). Angesichts der erklärten Racheabsichten ist es eigentlich nicht nachvollziehbar, dass sie nicht ihre Kenntnisse über die angebliche Täterschaft von Sindelic bekannt gibt. Es drängen sich Zweifel auf. Insbesondere drängt sich ein Verdacht auf, dass Iglesias in diesem Zeitpunkt eben nicht mehr weiss, sondern im Moment im Bestreben Sindelic zu belasten einfach die Informationen einsetzt, welche sie in diesem Zeitpunkt hat (pro memoria: Sindelic ist zu diesem Zeitpunkt bereits in Haft, es kann also nicht sein, dass Sindelic ihr erst nach dieser ersten Befragung von seiner Tat erzählt hat). Oder im Klartext: Es drängt sich der Verdacht auf, dass Sindelic eben – entgegen ihren späteren Ausführungen – ihr die Tat gar nicht gestanden hat.

20. Diesbezüglich sei auch auf das zentrale Hassmail von Iglesias verwiesen. Bei diesem mail fällt nämlich auf, dass Iglesias zwar mit allen Mitteln versucht, Sindelic als Monster zu beschreiben, aber gleichzeitig nichts davon erwähnt, dass er ein Mörder ist, obwohl sie ja später behauptet, Sindelic habe ihr von seiner Tat kurz nach der Tat erzählt. Warum erwähnt sie davon in ihrem Mail nichts? Sie beschreibt, dass Sindelic ein Lügner, ein Betrüger und ein Dieb sei. Sie schreibt, dass er jetzt im Gefängnis sei und dass sie ihn vernichten werde. Aber dass er – wie sie ja angeblich bereits weiss – auch ein Mörder ist, lässt sie aus, obwohl doch gerade dies naheliegend wäre. Auch das lässt Zweifel an den Ausführungen von Iglesias bezüglich den ihr angeblich gemachten Schilderungen von Sindelic aufkommen. Doch hinzu kommt noch viel mehr.

21. Zweite Befragung von Iglesias vom 28.1.2011 (Kosheva act. 2/67/1)

Nun führt Iglesias konkret aus, Sindelic habe ihr erzählt, dass er der Täter und Walker der Auftraggeber sei. Trotz entsprechender Nachfrage, kann sie jedoch nicht sagen, bzw. auch nur bruchstückhaft zitieren, was Sindelic ihr genau gesagt haben soll. Sie erwähnt insbesondere auch mit keinem Wort ihre spätere Schilderung, wonach Sindelic dem Opfer eigentlich noch die Kehle habe durchschneiden wollen. Es widerspricht geradezu jeder Lebenserfahrung, dass Iglesias sich nicht mehr genau erinnern kann und nicht in der Lage ist auch nur ein einziges Zitat dessen wieder zu geben, was ihr Sindelic genau gesagt hat. Solche Erlebnisse – wenn man sie denn

erlebt hat – vergisst man nicht. Dieses Unvermögen lässt sich nicht damit erklären, dass ihr Sindelic allenfalls nur wenig über den Tatablauf geschildert hat. Gerade dann sollte sie sich um genauer an das Wenige erinnern können (Frage 11).

22. Auffällig ist, dass Iglesias trotz der übrigen Kargheit zwei anscheinend völlig unbedeutende Details erwähnt, die später als angeblich von Sindelic erhaltenes Täterwissen eine grosse Rolle spielen sollten: Sie erwähnt, Sindelic sei auf der Strasse Leuten begegnet, *die von Schüssen gesprochen* hätten und er habe im Auto seine *Jacke auf dem Rücksicht deponiert*. Auf dieses angeblich ungefragt deponierte „Täterwissen“ wird noch ausführlich eingegangen. Es sei bereits jetzt ausgeführt, dass nämlich ein stringentes Indiziengebäude besteht, dass Iglesias dieses „Täterwissen“ nicht von Sindelic hat, sondern dass dieses „Täterwissen“ aus den Akten zu Iglesias gelangt ist.

23. Dritte Befragung von Iglesias vom 6.5.2011 (Kosheva, act. 2/89/2)

In der Dritten staatsanwaltschaftlichen Befragung vermag Iglesias wiederum nicht in Form von Zitaten wiederzugeben, was ihr Sindelic genau gesagt haben soll. Als nachgestossen wird, bespricht sie sich mit Ihrem Anwalt und verweigert die Aussage. Auch hier ist auffällig, dass Iglesias ungefragt – in Kontrast zur sonstigen Kargheit der Aussage – wiederum (wie bereits zwei Monate vorher) das vorgängig beschriebene „Täterwissen“ deponiert. Diesmal allerdings in einer leicht abgeänderten Variante und etwas ergänzt: So führt sie aus, Sindelic habe ihr gesagt, *er sei nicht gerannt, weil Leute auf der Strasse gewesen seien und wegen der Schüsse herumgeschaut hätten. Er habe dann die Jacke ausgezogen und sie in den Kofferraum oder den Rücksitz getan, sie wisse es nicht mehr genau*. Wie bereits erwähnt, wird nachgängig ein stringentes Indiziengebäude dargelegt, welches den fast an Sicherheit grenzenden Schluss aufdrängt, dass dieses angebliche Täterwissen nicht von Sindelic, sondern aus den Akten zu Iglesias gelangt sein muss. Es drängt sich sodann der Verdacht auf, dass Iglesias diese angeblichen Nebensächlichkeiten nun zwei Monate später leicht abändert deponiert und noch ergänzt, weil sie sich nicht mehr erinnert, was sie in der ersten Einvernahme genau gesagt hat (Leute schauen wegen Schüssen herum, vorher haben sie über Schüsse gesprochen, sie weiss nun nicht mehr, ob Sindelic die

Jacke auf dem Rücksitz oder im Kofferraum deponiert hat, sie ergänzt nun, Sindelic „sei nicht gerannt“). Davon später.

24. Vierte Befragung von Iglesias, 6. Mai 2011 (Kosheva act. 2/89/1)

Gleich karg sind die auch hier die Aussagen bezüglich dem, was Sindelic Iglesias angeblich gesagt hat. Wiederum ist Iglesias nicht in der Lage auch nur ein einziges wörtliches Zitat wiederzugeben. Dies trotz mehrfacher Nachfrage durch die Staatsanwältin. Allerdings steigert sie sich wiederum erneut, indem Sie diesmal neu angibt, Sindelic habe sie immer wieder gefragt, wo Kosheva wohl sei, eil er es zu ende bringen wolle. Sie habe ihm dann gesagt, sie wisse es doch nicht und er könne sich doch nicht schon wieder in Erstfeld blicken lassen (Frage 24). Auch hier ist sie nicht in der Lage, Sindelic auch nur ein einziges Mal wörtlich zu zitieren.

25. Nachdem Iglesias trotz wiederholtem Nachfrage, was ihr Sindelic genau gesagt habe, ausweichend antwortet, macht ihr die Staatsanwältin bei Frage 30 den nachfolgend wörtlich zitierten Vorhalt worauf gleich die gleichfalls wörtlich zitierte verblüffende Antwort von Iglesias folgt:

Frage StAin: „ Sie haben mir und der polizeilichen Sachbearbeiterin, Walker Jolanda, damals nach Abschluss der Befragung ausserhalb des Protokolls gesagt, dass Sindelic Sasa sich Ihnen gegenüber dahingehend geäussert habe nicht zufrieden zu sein, dass das Opfer die Schüsse überlebt habe. Er habe gesagt, wenn die Obwaldner ihm das Messer nach der Tat in Kerns nicht weggenommen hätten, hätte er dem Opfer die Kehle aufgeschlitzt, als er gesehen habe, dass sie noch lebe.“

Antwort Iglesias: „Ah ja, das stimmt, das habe ich auch gesagt, das habe ich verdrängt, Genau das hat er gesagt. Ich habe das verdrängt“.

26. Damit ist nach kontinuierlicher Steigerung der Schilderungen von Iglesias der Höhepunkt erreicht. Man ist wahrlich sprachlos! Aus mehreren Gründen. Da macht die angebliche Kronzeugin in den verschiedenen Einvernahmen stets sich etwas steigende vage Ausführungen, kann aber nie genau schildern, was nun Sindelic genau gesagt haben soll. Man merkt zwar die Bestimmtheit, mit welcher sie Ihre Botschaft, wonach Sindelic und Walker schuldig sind, rüberbringen will, aber die angeblichen Schilderungen von Sindelic kann sie nie exakt wiedergeben. Und dann schildert sie angeblich im Nachgang zu einer Einvernahme – quasi informell – der Staatsanwältin

alles in den blutigsten Farben, allerdings wohl erneut wieder ohne genaue Zitate (Ich finde übrigens nicht einmal eine Aktennotiz über diese informelle aber doch wohl so wichtige Äusserung in den Akten!). Und in der nächsten Einvernahme – rund zwei Monate später erwähnt sie kein Wort mehr davon als sie erneut gefragt wird, was Sindelic denn genau gesagt haben soll. Alle Versuche der Staatsanwältin, sie dazu zu bringen, ihre vor zwei Monaten informell deponierte Aussage nun zu wiederholen, fruchten nichts. Und erst als man ihr den Inhalt (nicht das Zitat, denn die informelle Aussage wurde gar nirgends protokolliert) ihrer seinerzeitigen Äusserung vorhält, gibt sie mit den Worten: „Ach ja, das habe *ich* auch gesagt“ zu verstehen, dass sie das wie eine Nebensächlichkeit vergessen habe. Wiederum ist sie weder in der Lage Sindelic, noch sich selber zu zitieren. Bezeichnend ist übrigens, dass Iglesias nicht etwa bestätigt, dass *Sindelic* das gesagt habe, sondern sie lediglich sagt, das habe *sie* (Iglesias), gesagt. Allenfalls ein freudscher Versprecher?

27. Ein solches Aussageverhalten ist geradezu typisch für eine Falschaussage, bei welcher sich der Aussagende unweigerlich in folgendem Dilemma findet: Einerseits versucht er die Einvernehmenden von der Richtigkeit seiner Botschaft (*Sindelic* und *Walker* sind schuldig) zu überzeugen und andererseits ist er aber nicht in der Lage eine detaillierte Aussage zu machen und fürchtet sich davor, sich allenfalls in Widersprüchen zu frühere Aussage zu verstricken, weshalb er bei vereinfachten und allgemein gehaltenen Aussagen bleibt bzw. in späteren Einvernahmen abwartet, bis man ihm seine früheren Aussagen vorhält um sich dann darauf zu beschränken, diese Aussage zu bestätigen. Es kann nicht oft genug wiederholt werden, dass das Aussageverhalten von *Iglesias* stets vor dem Hintergrund ihrer manifestierten Racheabsicht beurteilt werden muss.
28. Die Vorinstanz hat sich mit den Aussagen von *Iglesias* überhaupt nicht detailliert auseinandergesetzt. Es fehlt jegliche Aussageanalyse. Die gesamte gegenüber der Vorinstanz vorgebrachte Kritik der Verteidigung, welche noch viel ausführlicher war, und deren Wiederholung der Umfang dieser Rechtsschrift sprengen würde, wurde von der Vorinstanz damit abgetan, dass *Sindelic* *Iglesias* halt nur wenig gesagt habe, weshalb ihre Aussagen auch keine Details enthalten könnten. Dies geht an der Sache vorbei. Es geht nämlich nicht um die Frage, ob *Sindelic* *Iglesias* nun viel oder wenig

angeblich erzählt hat, sondern es geht um die Frage, ob die Aussagen von Iglesias glaubhaft sind. Und das sind sie nicht, denn sie sind geradezu gespickt mit negativen Realkennzeichen nach Steller Köhnen. Gerade wenn Sindelic Iglesias angeblich nur wenig über die Tatausführung gesagt haben soll, so wäre es um so mehr zu erwarten, dass Iglesias dieses Wenige wenigstens glaubhaft wiedergeben könnte. Die Vorinstanz hätte die Aussagen von Iglesias kritisch auf ihre Glaubhaftigkeit prüfen müssen. Und dies stets vor dem Hintergrund, dass erstellt ist, dass Iglesias entsprechende Racheabsichten geäußert hat. Das hat sie nicht einmal Ansatzweise getan und das ist schlichtweg willkürlich.

29. Weiteres Beispiel für bei Falschaussagen typisches Aussageverhalten

In ihrer ersten offiziellen Befragung führte Iglesias *bestimmt* aus, dass sie anlässlich ihres Besuches mit Sindelic in der Mühle (ca. Oktober 2010) ganz genau gewusst habe, was der Zweck des gemeinsamen Besuches sei. Sindelic habe im Auftrag von Walker wissen wollen, ob Kosheva dort arbeite. Sascha hätte ihr das so gesagt (Kosheva act. 2/67/1). In der nächsten Einvernahme in Uri vom 24.2.11 (2/70/1) zu welcher Einvernahme sie bezeichnenderweise mit einem Anwalt erscheint (!) führt sie mit der *gleichen Bestimmtheit* das blanke Gegenteil aus (Frage 33). Auf die genau gleiche Frage, ob Sindelic gegenüber ihr erwähnt habe, warum man gemeinsam in die Mühle gehe, antwortet sie glasklar: „Nein, das hat er nicht bemerkt“. Krasser kann der Widerspruch nicht sein. Ein klares Signal, dass da nicht selbst Erlebtes geschildert werden könnte, sondern einfach, dass sich Iglesias nicht mehr an alle ihre Aussagen erinnern kann. In Frage 36 wird sie auf den Sie auf den Widerspruch zu ihrer früheren Aussage aufmerksam gemacht. Darauf kommt sie ins Schleudern und weicht aus, bzw. Zögert und gibt erneut widersprüchliche Antworten (Zitat, Kommentare in Klammern): „Nein ich denke nicht dass.... Als wir dort hochfahren.....*überlegt lange(!)*. *Ja genau*, Als wir dort aus dem Restaurant herauskamen, sagte er, sie sei gar nicht da gewesen. Er sagte, weisst du, das ist die Frau von Ignaz. Dann habe ich es gewusst. Auf Frage: Eben, dass es sich um die Frau von Ignaz handelte, weshalb er dorthin wollte. Er sagt oft nicht alles auf einmal, es kam immer stückchenweise (Erklärungs- bzw. Rechtfertigungsversuch für Widerspruch). Auf Frage: Wieso er dort hin wollte, sagte er nicht (Widerspruch zu vorher). Auf Frage: Nein, er sagte nicht,

dass es ein Auftrag von Herrn Walker gewesen ist (Widerspruch)“. Unter Frage 37 hakt die Staatsanwältin dann angesichts der Widersprüche nach. Iglesias erkennt nun offenbar, dass sie widersprüchlich ausgesagt hat und versucht durch einen Kunstgriff ihre Glaubhaftigkeit zu retten (typisches Merkmal für mögliche Falschaussage): Nun soll der Widerspruch dadurch aufgelöst werden, dass eben beides wahr sein soll: Nun will sie gewusst haben, dass Sindelic sowohl im Auftrag von Ignaz in der Mühle gewesen sei als auch aus seinem (Sindelic) eigenen Interesse. Typischer kann ein Aussageverhalten bei einer möglichen Falschaussage nicht sein, bei welcher der Aussagende ins Schleudern kommt. Das alles hat die Vorinstanz mit keinem Wort gewürdigt und es findet sich keine einzige diesbezügliche Auseinandersetzung in den Akten. Sie hat einfach ihr Urteil kritiklos und ohne sich damit eingehend zu beschäftigen auf die Kernbotschaft von Iglesias abgestellt, um deren Überbringung sich Iglesias ständig steigend bemühte, welche Botschaft lautete: „Sindelic ist der Täter und Walker sein Auftraggeber“. Sie hat völlig ausser Acht gelassen, dass Iglesias vorgängig ihrer Aussagen bekundet hatte, Sindelic (und damit notgedrungen, da eine Einheit auch Walker) mit allem Herzblut zu vernichten. Das ist willkürlich. Und da diesbezüglich jegliche Begründung fehlt auch eine Verletzung des verfassungsmässigen Gehörsanspruchs.

30. Beispiel für belegte Falschaussage

Als eines von mehreren Beispielen für eine Falschaussage von Iglesias lässt sich in den Akten wie folgt belegen. Dabei ist erneut darauf hinzuweisen, dass bei einer Zeugin, welche wörtlich erklärt hat, sich aus anderen Gründen an einem Beschuldigten rächen zu wollen und alles daran zu setzen, diesen zu vernichten, eine belegte belastende Falschaussage in Bezug auf ihre gesamte Glaubwürdigkeit ganz anders zu gewichten ist, als bei einem mutmasslich neutralen Zeugen.

31. So führte Iglesias in ihrer allerersten Staatsanwaltschaftlichen Einvernahme (Kosheva act. 2/67/1) unter Frage 19.1 mit der *ihr eigenen Bestimmtheit* in ihrem offensichtlichen Bestreben Sindelic als Täter und Walker als Auftraggeber zu überführen aus: „*Das Anliegen von Herrn Walker besteht schon ewig. Das Anliegen, sie (Kosheva) zu beseitigen*“. Klarer und bestimmter kann eine Aussage nicht sein. Bei dieser Aussage, blieb sie in den folgenden Einvernahmen bis sie schliesslich in der

Befragung vor Landgericht aufgrund des höflichen aber hartnäckigen Nachfragens der Verteidigung einräumen musste, dass Walker ihr nie so etwas gesagt oder zu verstehen gegeben habe, sondern dass Walker sich bei ihr lediglich ab und zu im Sinne einer „Kropfleerete“ über seine Frau beklagt habe (Befragung Iglesias vor Landgericht, Protokoll 00.02, Frage 82 bis Frage 85). Damit ist belegt, dass es sich bei ihren vorgängig, diesbezüglich belastenden Aussagen, um eine klare Falschaussage in einem ganz zentralen Punkt handelte. Mag sein, dass die Zeugin Iglesias ihre diesbezügliche Falschaussage in der festen subjektiven Überzeugung tätigte, Sindelic sei der Täter und Walker der Auftraggeber und dabei in der Überzeugung handelte, der Wahrheitsfindung durchaus etwas nachzuhelfen, indem sie es selbst mit der Wahrheit trotz Strafandrohung nicht genau nahm.

32. Erneut ist auszuführen, dass sich das Obergericht damit mit keinem Wort auseinandersetzt. Auch angesichts solcher – von der Verteidigung immer und immer wieder monierten belegten Falschaussagen setzt sich das Obergericht mit keinem Wort in seiner Begründung mit der Frage auseinander, ob Iglesias allenfalls bewusst falsch aussagen könnte. Die gesamte Glaubhaftigkeitsprüfung des Obergerichtes beschränkt sich bezüglich Iglesias darauf, den Bundesgerichtlichen Satz, wonach die Aussagen von Iglesias sehr bestimmt seien, zu zitieren. Und über die oben belegte Falschaussage verliert das Obergericht in seiner Begründung kein Wort und wohl auch keinen Gedanken. Und soweit das Obergericht auf die Erwägungen der ersten Instanz verweisen sollte, ist zu bemerken, dass die erste Instanz diesbezüglich lediglich in einem Satz ausgesagt hat, dass Iglesias wohl in den staatsanwaltschaftlichen Befragungen die Wahrheit gesagt habe, aber durch die Befragung der Verteidigung einfach verunsichert worden sei. Das ist Willkür in reinster Form und zudem eine Verletzung der Begründungspflicht mithin eine Verletzung von Bundesrecht.

33. Krasser Kontrast in den Aussagen von Iglesias

Wie ausführlich dargelegt, ist Iglesias nicht in der Lage, präzise wiederzugeben, was Sindelic ihr angeblich genau über die Tatplanung und die Tatausführung gesagt hat. Sie vermag sich an keinerlei Detail zu erinnern, ist nicht in der Lage auch nur einen einzigen Satz von Sindelic genau zu zitieren. Diese Unfähigkeit steht in krassem Kontrast zum Detailreichtum in übrigen Aussagen, bei welchen unstreitig ist, dass es

sich um wahre Erlebnisse handeln dürfte. Ein gutes Beispiel findet sich in der Einvernahme vom 6.5.2011 (Kosheva act. 2/89/1): Iglesias schildert hier absolut lückenlos und Detailgetreu, wie sie den Nachmittag des 5. Dezember 2009 zusammen mit Sindelic verbracht hat. Sie erinnert sich, dass sie um 17h zusammen mit Sindelic ihre Sachen abholen ging und anschliessend auf den Weihnachtsmarkt nach Zürich gefahren ist. Sie erinnert sich daran, was Sindelic ihr genau gesagt hat. Sie erinnert sich daran, dass ihr Sindelic gesagt hat, er müsse in Frankreich ein Medikament holen bzw. eine Impfung machen usw. usw. Die Passage unter Frage 9 ist absolut selbsterklärend und muss nicht weiter kommentiert werden. Sie belegt, dass Iglesias offenbar ein ausgezeichnetes, ja geradezu fotografisches Gedächtnis hat, wenn es denn darum geht, Dinge zu schildern bei welchen keine Zweifel bestehen, dass diese real Erlebtem entsprechen. Auch mit diesem ausführlich von der Verteidigung vorgetragene Strukturbruch der Aussagen hat sich die Vorinstanz mit keinem Wort auseinandergesetzt, in dem sie ja auf jegliche Analyse der Aussagen von Iglesias verzichtete.

34. Völlig unadäquate, ja lebensfremde beschriebene eigene Verhaltensweise von Iglesias

Als allgemein starkes Indiz auf eine mögliche Falschaussage im Sinne einer Schilderung eines fiktiven und nicht tatsächlich erlebten Sachverhaltes gilt die Schilderung eines angeblichen Handlungsablaufes, welcher der allgemeinen Lebenserfahrung widerspricht. Ein solcher lebensfremder Handlungsablauf kann sich auch auf das beschriebene eigene Verhalten beziehen. Solche Passagen gibt es in den Aussagen, in welchen Iglesias die angebliche Kommunikation zwischen ihr und Sindelic bezüglich der Tat schildert gleich mehrere. Lediglich als evidentestes Beispiel sei die folgende Passage angeführt:

35. Jeweils unadäquate Reaktion von Iglesias auf Schilderungen Sindelic:

EV vom 6.5.11, Unt. Kosheva act. 2/89/1, Frage 24: Iglesias führt hier aus, dass Sindelic von ihr wissen wollte, wo Kosheva im Spital liege, damit er den Mordauftrag beenden könne und sie schilderte ihre angebliche Reaktion darauf: Zitat: „*Und dann hat er ein paar Mal gefragt, in welchem Spital sie wohl liege, weil er die Sache zu Ende bringen wolle. Genaue Sätze kann ich nicht sagen*“ (Wiederum zeigt sich die Unfähigkeit auch nur ein einziges genaues Zitat über diese angebliche

Ungeheuerlichkeit wieder zu geben, welche einem unter normalen Umständen wohl für immer wortwörtlich im Gedächtnis eingebrannt bleiben sollte). Dann auf Frage Zitat: „*Er sagte einfach immer wieder, wo sie wohl sei, in Erstfeld...Ich sagte ihm noch, er könne sich doch jetzt nicht schon wieder in Erstfeld blicken lassen“.* *Ich hätte dort reagieren sollen, aber ich habe es nicht gemacht. Im Gegenteil, ich habe ihm Antwort gegeben. Ich sagte, ich wisse es doch nicht“* Ist das eine adäquate Reaktion einer Partnerin, der gegenüber sich ihr Freund vor kurzem als Auftragsmörder geoutet hat und der sie nun anfragt, ob sie wisse, wo das überlebende Opfer wohl sei, damit er sie noch ganz töten könne? Ist es nach der allgemeinen Lebenserfahrung adäquat, dass ihm die Partnerin dann einfach sagt, sie wisse auch nicht, wo das Opfer im Spital liege? Wohl kaum. Diese Schilderung eines angeblichen Gespräches widerspricht jedem normal zu erwartenden Handlungsablauf. Ein krasses Signal für eine mögliche Falschaussage. Und berücksichtigt man dann noch, dass Iglesias eine klar bekundete Motivlage für eine solche Falschaussage hat, nämlich weil sie erklärt hat, dass Sindelic es verdiene im Gefängnis zu sein und dass sie mit ganzem Herzblut alles daran setzen werde, ihn zu vernichten („destroy“), so bleiben keine Fragen mehr. Obwohl ausführlichst vorgetragen hat sich die Vorinstanz mit keinem einzigen Wort mit dieser Materie befasst. Das ist willkürlich und gleichzeitig eine krasse Verletzung des rechtlichen Gehörs und der Begründungspflicht. Dass Iglesias dann noch einfügt, sie hätte reagieren müssen, aber habe es nicht getan, ändert daran nichts. Im Gegenteil: Es belegt lediglich ein weiteres anerkanntes Lügensignal, nämlich das ständige Bemühen, ihre Glaubhaftigkeit zu beteuern angesichts der Furcht, dass man ihr nicht glauben könnte. Solche unadäquaten, ja lebensfremde Schilderungen von Iglesias finden sich bei allen Passagen, wo es um die angeblichen Schilderungen von Sindelic über den Mordanschlag und auch die angebliche Planung und Beteiligung von Walker geht. Lediglich als weiteres Beispiel sei auf Kosheva act. 2/67/1, Frage 11 unten verwiesen, wo Iglesias ausführt: „*Ich weiss nicht, warum ich nicht reagiert habe. Auch dem Aufruf in den Medien bin ich nicht nachgegangen. Erst später habe ich das ganze Ausmass realisiert“.* Völlig lebensfremd! Wenn einem der (vermeintliche) Lebenspartner gesteht, soeben im Auftrag eines Anderen einen Mordanschlag versucht zu haben, so realisiert man innert Bruchteil von Sekunden „das ganze Ausmass“ und braucht nicht noch erst die Medienberichterstattung abzuwarten. Klares Lügensignal!

36. Indizienbeweis, dass das angebliche Täterwissen, das Iglesias in ihren Einvernahmen deponiert mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit ihr nicht von Sindelic mitgeteilt worden sein kann, sondern wohl aus den Akten stammen muss

Obwohl Iglesias völlig unfähig ist, auch nur detailliert zu schildern (nicht an einer einzigen Stelle kann sie das wortwörtlich sagen), was ihr Sindelic genau gesagt haben soll, präsentiert sie bereits in der ersten formellen Einvernahme angebliches Täterwissen: So führt sie aus, Sindelic habe erzählt, dass er auf der Strasse „Leute beobachtet“ habe, die „von Schüssen gesprochen“ hätten. Er sei dann zum Auto gegangen und weggefahren. Die Jacke habe er auf den Rücksitz gelegt (Kosheva act. 2/67/1, Frage 9). Auch in der nächsten Einvernahme, rund zwei Monate später deponiert sie eine praktisch identische Aussage, wiederum ungefragt, allerdings in einer leichten Variante und noch etwas ergänzt. Zitat: *„Er sagte, er sei nicht gerannt, weil Leute auf der Strasse gewesen seien und wegen der Schüsse herumgeschaut hätten.....Er habe dann die Jacke abgezogen und sie in den Kofferrau oder den Rücksitz getan. Ich weiss es nicht“*.

37. Vor Vorinstanz hat die Verteidigung im Rahmen der Replik aufgrund eines wasserdichten „Indizienbeweis“ vorgetragen, dass es schlichtweg mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit nicht sein kann, dass dieses angebliche Täterwissen rein durch eine Kette von Zufällen von der angeblichen Wahrnehmung von Sindelic und dann Erzählung von Sindelic an Iglesias und dann von Iglesias über ihre Aussage und dann noch ungefragt ins Protokoll gelangte. Oder anders herum ausgedrückt: Die Verteidigung hat ausführlichst ein stringentes Indiziengebäude vorgelegt, dass dieses angebliche Täterwissen aus den Akten über Dritte zu Iglesias gelangt sein muss und von Iglesias dann auch ganz bewusst in ihre ansonsten sehr kargen Aussagen geflossen ist. Dies mutmasslich vor dem Hintergrund, der von Iglesias manifestierten Absicht, Sindelic zu zerstören bzw. gemäss ihrer Überzeugung zu überführen (now he is in prison and that serves him right). Die Verteidigung hat sich dabei allein auf erstellte Fakten gestützt. Die Verteidigung hat sich sogar die Mühe gemacht, die entsprechenden Aktenstellen auszugsweise zu kopieren und in einem separaten Dossier dem Gericht auszuhändigen. Die entsprechenden Belege finden mit separatem Inhaltsverzeichnis unter den Gerichtsakten der Vorinstanz, act. 2/9. Die Vorinstanz hat sich mit diesem Indiziengebäude mit lediglich anderthalb Sätzen (!) auseinandergesetzt und darin keine einzige Begründung in der Sache vorgelegt. Das ist willkürlich. Da sich nichts in der vorinstanzlichen Begründung findet, kann man sich

mit der fehlenden Begründung auch nicht auseinandersetzen. Es sei daher nachfolgend, in aller Gerafftheit dieses Indiziengebäude nachskizziert. Eine ausführliche Darstellung findet sich sodann in der Replik.

38. Vollständige Aktenherausgabe an die Geschädigtenvertretung in frühestem Ermittlungsstadium

Um die nachfolgenden Ausführungen zu verstehen, muss man wissen, dass bereits in der Anfangsphase, nämlich am 10.1.2011 die Akten, gemäss damaligem aktenstand vollständig, auf Verlangen an die Geschädigtenvertreterin herausgegeben wurden (Kosheva act. 8/8). Dies entgegen jedem ermittlungstaktischen Grundsatz.

39. Zu jenem Zeitpunkt war zwar aufgrund der Medienauftritte des Opfers und der Staatsanwaltschaft bereits der ganz Kanton Uri davon überzeugt, dass der unmittelbar nach dem Ereignis verhaftete Walker der Auftraggeber und der am 22. Dezember 2010 verhaftete Sindelic der gedungene Auftragsmörder war.

40. Im Gegensatz zur öffentlichen Meinung sah die aktenmässige Beweislage aber in Bezug auf Sindelic noch dürftig und bezüglich Walker ganz ganz dürftig aus. Bezüglich Walker beschränkte sich die Beweislage darauf, dass Kosheva und ihr Freund Viano einfach fest davon überzeugt waren, es müsse sich um eine Auftragstat handeln und Walker müsse der Auftraggeber sein und dies praktisch noch am Tatort zu Protokoll gaben und auch in den Medien verbreiteten.

f

41. In den Akten befanden sich jedoch erst folgende Indizien: So ging daraus hervor, dass der verdächtige Auftragskiller möglicherweise noch kurz vor dem Anschlag im Restaurant Mühle gewesen sei und dort durch eine auffällige Jacke mit einer pelzumrandeten Kapuze auffiel. Dies wurde auch in den Medien verbreitet (Blick vom 15.12.10, Akten Vorinstanz act. 2/9/1). Pro memoria: Erst später wurde der Mann aus der Mühle mit der auffälligen Kapuze als Sindelic identifiziert.

42. Weiter war aus den Akten ersichtlich, dass drei Zeuginnen, die sich vor einem Restaurant ca. 50 m vom Tatort entfernt auf der Strasse aufhielten zu Protokoll gegeben hatten, dass sie drei Schüsse gehört haben, welche sie aber nicht mit einem

möglichen Verbrechen in Verbindung brachten und daher dem Gehörten keine grosse Beachtung schenkten und lediglich kurze Bemerkungen austauschten. Eine der Zeuginnen machte dabei die Bemerkung, ob da wohl wieder jemand auf Katzen schieesse. Ca. 2-3 Minuten später beobachteten die Zeuginnen einen Mann (Tatverdächtiger), der aus Richtung des Tatortes unauffällig („normaler Gang, nicht gerannt“) an ihnen vorbeiging. Sie konnten ihn nicht identifizieren. Sie beschrieben die Jacke des Mannes ähnlich, wie die Jacke des Mannes aus der Mühle allerdings wich die Beschreibung insofern ab, als nach ihren Angaben die Kaputze dieses Mannes keine Pelzumrandung trug und sie ausführten, der Mann habe „Schlabberhosen“ getragen, was von der Kleidung des Mannes in der Mühle abwich. Dennoch war natürlich nicht ausgeschlossen, dass es sich um den gleichen Mann wie in der Mühle handeln könnte, denn Beobachtungen von Zeugen sind oft in Details ungenau (Zeugenbefragungen Loretz, Schuler und Müller, Akten Kosheva act. 2/12, 2/13, 2/24).

43. Schliesslich ging aus den Akten hervor, dass der verhaftete Sindelic jegliche Tatbeteiligung abstritt. Auf den Vorhalt, er sei von Zeuginnen in einer Gasse gesehen worden, antwortete er seelenruhig, dass er lediglich auf der Hauptstrasse gewesen sei. Im übrigen führte er aus, dass er nicht der gesuchte Täter aus der Mühle sein könne, da er keine solche auffällige Jacke getragen habe (Pro memoria: aus den Medien wusste der ganze Kanton, dass nach einem Tatverdächtigen mit einer auffälligen Pelzkapuzenjacke gesucht wurde, der vor der Tat in der Mühle aufgehalten hatte, so wusste dies auch Sindelic). Aus den Akten ging tatsächlich hervor, dass Sindelic auf seinem Weg aus der Taverne im Auto von der ausrückenden Polizei fotografiert wurde und auf diesem Foto offenbar ein kariertes Hemd und keine auffällige Jacke trug. Dies entlastete Sindelic vom Verdacht, der Mann aus der Mühle zu sein (EV Sindelic vom 22.12.10, Kosheva act. 2/6).

44. So präsentierte sich die Beweislage anlässlich der Aktenaushändigung an die Geschädigtenvertreterin am 10.1.2011. Kurz zusammengefasst: Sindelic ist zwar verdächtigt, der gesuchte Kapuzenträger aus der Mühle zu sein, aber das Foto entlastet ihn, weil im Auto ein Hemd trug. Es besteht zwar der Verdacht, dass der von den Zeuginnen in der Nähe des Tatortes gesehene Mann gleichfalls der Kapuzenträger

aus der Mühle ist, aber die Zeugenbeobachtungen reichen nicht aus, dies auch zu erstellen.

45. Diese dürftige Beweislage ändert sich nun schlagartig mit der Befragung von Iglesias am 28. Januar 2011: Obwohl Iglesias nicht genau sagen kann, was ihr Sindelic angeblich gesagt hat, erinnert sie sich an zwei scheinbar nebensächlich Details, welche sie unbefragt deponiert: So habe ihr Sindelic gesagt, er habe Leute auf der Strasse gesehen, die von Schüssen gesprochen hätten. Damit trifft sie rein zufällig ins Schwarze und überführt Sindelic als den von den Zeuginnen in der Nähe des Tatortes gesehenen Tatverdächtigen. Und mit ihrer weiteren – unbefragt – präsentierten Nebensächlichkeit, wonach Sindelic ihr gesagt habe, er habe die Jacke auf dem Rücksitz verstaut, trifft sie gleich nochmals ins Schwarze: Damit ist nämlich erklärt, warum auf dem Foto von Sindelic, welches die Polizei gemacht hat, diese auffällige Jacke nicht zu sehen ist. Sindelic ist damit praktisch schlagartig überführt, was die ansonsten spärlichen Aussagen von Iglesias überbrückt.
46. Praktisch gleich verläuft es in der Befragung von Iglesias rund einen Monate später am 24.2.2011 (Kosheva act. 2/70/1): Erneut sind die Aussagen sehr dürftig und enthalten kein einziges Zitat von Sindelic, dafür präsentiert Iglesias aber wieder unbefragt, die zwei angeblichen Nebensächlichkeiten. Diesmal leicht abgewandelt und ergänzt: So hat Sindelic diesmal angeblich ausgeführt, er habe Leute beobachtet, die nicht „über Schüsse gesprochen“, sondern „wegen der Schüsse herumgeschaut“ hätten. Sie fügt diesmal noch – neu – an, Sindelic habe ihr gesagt „er sei nicht gerannt“ was sich zusätzlich genau mit den Worten der Zeuginnen Lotetz, Schuler und Müller deckt, die gleichfalls ausführten, der beobachtete Mann sei „langsam gegangen, nicht gerannt“. Sie ergänzt damit – wiederum zufällig – ihren Volltreffer. Sie erwähnt auch wieder die Nebensächlichkeit der Jacke. Diesmal ist sie sich aber nicht sicher, ob ihr Sindelic nun gesagt habe, er habe sie im Kofferraum oder dem Rücksitz verstaut. Spielt aber keine Rolle, denn beide Varianten erklären, warum Sindelic diese Jacke nicht trägt, als er im Auto sitzt.
47. Im Sinne eines **Zwischenfazits** ist folgendes festzustellen. Da gibt es eine Zeugin, die unbestritten die Absicht bekundet hat, den im Gefängnis sitzenden Sindelic mit allem

Herzblut zu zerstören. Sie gibt an, Sindelic habe ihr gegenüber erzählt, er sei der gesuchte Auftragskiller (der nach der Überzeugung der gesamten Öffentlichkeit im Auftrag von Walker gehandelt haben muss). Sie vermag zwar nirgends detailliert und widerspruchsfrei und vor allem an keiner Stelle wörtlich wiederzugeben, was ihr Sindelic angeblich genau gesagt hat und sie schmückt ihre Ausführungen von Einvernahme zu Einvernahme aus um dann schliesslich in der letzten Befragung vor Gerichtsschranken in Bezug auf Walker wieder zurückzukrebsen. Allerdings gibt sie zwei nebensächliche Details (nebensächlich für jemanden, der die Akten nicht kennt, jedoch von grösster Wichtigkeit für jemanden mit Aktenkenntnis), von deren Wichtigkeit sie ja eigentlich nichts wissen kann und trifft damit derart präzise ins Schwarze, dass das Beweisgebäude (bezüglich Sindelic) praktisch wasserdicht ist. Vorausgesetzt natürlich, ihre Aussagen entsprechen der Wahrheit. Hinzu kommt, dass sämtliche Ermittlungsakten entgegen den heiligsten Grundsätzen der Ermittlungstaktik rund 14 Tage vorher der Geschädigtenvertreterin auf deren Ersuchen zugestellt wurden, obwohl nicht ersichtlich ist, was eine Geschädigtenvertreterin in diesem Anfangsstadium der Ermittlungen mit Ermittlungsakten anfangen soll. Bereits jetzt müssten sämtliche Alarmglocken läuten. Nicht so bei der Vorinstanz. Obwohl dies alles – und noch viel mehr – von der Verteidigung vorgetragen wird, verliert die Vorinstanz in Ihrer Begründung gerade mal anderthalb Sätze darüber: Sie führt apodiktisch aus, die Aussagen von Iglesias seien plausibel, da Sindelic ihr gegenüber angegeben habe, „wie clever“ er vorgegangen sei (Urteil S. 32 oben). Das ist sogar weniger als eine willkürliche Beweiswürdigung. Das ist gar keine Beweiswürdigung. Das ist schlichtweg eine Verweigerung, irgendwelche Fakten auch nur annähernd anzuschauen, geschweige denn zu prüfen. Zu ergänzen ist übrigens noch, dass Iglesias nie ausgesagt hat, Sindelic habe ihr beschrieben, „wie clever“ er vorgegangen sei.

48. Absolute Unplausibilität der Kausalkette bezüglich Übermittlung des „Täterwissens“

Um die Verständlichkeit meiner nachfolgenden Darlegungen zu erleichtern, möchte ich zunächst zwei sich widersprechende Hypothesen in den Raum stellen, von welchen Hypothesen jeweils nur die eine oder andere richtig sein kann. Die eine Hypothese (theoretische Annahme) besteht darin, dass wir annehmen, das oben beschriebene „Täterwissen“ sei tatsächlich von Sindelic an Iglesias weitergegeben und dann von Iglesias in ihren Aussagen deponiert worden. Die andere Hypothese besteht

in der Annahme, dass dieses angebliche Täterwissen nicht von Sindelic, sondern anderweitig – nämlich aus den Akten - zu Iglesias gelangte und von ihr dann in ihren Aussagen deponiert worden ist. Erweist sich die Annahme der ersten Hypothese als unwahrscheinlich oder auch nur unplausibel, so drängt sich zwangsläufig der Verdacht auf, dass dann die zweite Hypothese richtig sein könnte, dass nämlich Iglesias bezüglich der Herkunft ihres Täterwissens eine Falschaussage gemacht hat. Besteht dieser Verdacht, so bestehen imperativ unüberwindliche Zweifel an der Glaubhaftigkeit und Glaubwürdigkeit von Iglesias. Oder simpel ausgedrückt der Verdacht, dass Iglesias lügt. Lügt sie in bezug auf die Herkunft des Täterwissens, kann auch nicht mehr auf irgendeine andere Aussage von Iglesias abgestellt werden. und es muss– mangels tragender übriger Indizien – ein Freispruch ergehen. Dies geht einher, dass dann der Verdacht besteht, dass rechtswidrig von Dritten im Hinblick auf eine Verurteilung von Walker Einfluss genommen wurde. Eine Verurteilung ist dann bei einer solchen Ausgangslage nicht mehr möglich, zumal mit dem Dahinfallen der Aussagen von Iglesias das gesamte Indiziengebäude in sich zusammenfällt.

49. Plausibilitätsprüfung im Detail

Damit die Aussagen von Iglesias, wonach sie das angebliche Täterwissen tatsächlich von Sindelic erfahren haben soll, zutreffen könnten oder zumindest plausibel wären, müssten die nachfolgend gestellten, analog einer zwingenden Kausalkette aufgestellten Plausibilitätsfragen lückenlos mit einem „Ja“ beantwortet werden können. Bestehen auch nur bei einer dieser Fragen Zweifel, so fällt die ganze Plausibilität dahin und es drängen sich Zweifel auf. Je mehr Plausibilitätsfragen verneint werden müssen, um so mehr müssen sich auch die Zweifel nicht nur kumulativ addieren, sondern nach der reinen Lehre der Statistik multiplizieren.

50. Sodann zu den Fragen. Dabei ist die Plausibilitätsfrage jeweils normal, die Antwort und der Kommentar darunter kursiv gedruckt:

- **Ist es Plausibel, dass Sindelic auf seiner Flucht in dem Moment an den Zeuginnen vorbeigeht, in welchem diese kurzen Kommentare über die Schüsse austauschen?**

Antwort: Nein. Die Zeuginnen lassen nur kurze Kommentare fallen, bestehend aus wenigen Worten unmittelbar nach den Schüssen. Nach ihren übereinstimmenden Aussagen ging der Verdächtige jedoch erst 2-3 Minuten nach den Schüssen an Ihnen vorbei, also lange nachdem die Zeuginnen die für sie nicht verdächtig erscheinenden Schüsse kurz kommentiert hatten.

- **Wenn die vorgängig Frage dennoch zu bejahen wäre, ist es dann zusätzlich plausibel, dass Sindelic auf seiner Flucht tatsächlich den Inhalt der Konversation der Zeuginnen mitbekommt und gerade deshalb unauffällig geht?**

Antwort: Nein. Sindelic ist auf der Flucht. Es ist unwahrscheinlich, dass er sich für den Inhalt der Konversation von Passanten interessiert. Es mag sein, dass er angesichts der Zeugen sich unauffällig verhält und nicht rennt aber nicht, weil die Zeugen allenfalls über Schüsse sprechen, sondern weil er allenfalls annimmt, dass die Schüsse gehört wurden, weil am Tatort eine Verletzte Frau ist und weil er mit dem Auftauchen der Polizei rechnen muss.

- **Wenn die vorgängigen Fragen dennoch zu bejahen wären, ist es dann zusätzlich Plausibel, dass Sindelic Iglesias von diesem Detail erzählt, gleichzeitig aber praktisch nichts darüber, wie der Mordanschlag sonst abgelaufen ist? Wie das Opfer reagiert hat usw?**

Antwort: Nein. Wenn Sindelic über solche Nebensächlichkeit berichtet hätte, dann wäre anzunehmen, dass er über das eigentliche Kerngeschehen, den Tatablauf, wohl auch mehr erzählt hätte, denn das interessiert ungemein mehr als der Inhalt der Konversation von Passanten.

- **Wenn die vorgängigen Fragen dennoch zu bejahen wären, ist es dann zusätzlich plausibel, dass Iglesias sich dann ausgerechnet an diese Aussage von Sindelic bereits in ihrer ersten Aussage genau erinnert, während sie die übrigen Aussagen nicht mehr genau wiedergeben kann bzw. diese lediglich von Einvernahme zu Einvernahme ausbaut und sich dabei teilweise widerspricht?**

Antwort: Nein. Die eigentliche Schilderung der Tat von Sindelic muss viel beeindruckender gewesen sein, als ein allfälliges Detail über die Konversation von Passanten. Es ist nicht plausibel, dass Iglesias eine solche Nebensächlichkeit ungefragt sowohl in der ersten als auch nächsten Einvernahme deponiert, sich dabei aber an dramatische Ausführungen, wie das „Kehlundurchschneiden“ nicht mehr erinnert oder dies für nicht erwähnenswert hält. Anders sieht die Sache natürlich aus, wenn Iglesias dieses Täterwissen nicht von Sindelic hat sondern genau weiss, dass in den Akten Aussagen von Zeuginnen liegen, wonach diese über Schüsse gesprochen haben und nun Sindelic überführen will. Dann ist ihr bewusst, dass es sich bei dieser Nebensächlichkeit um matchentscheidendes Täterwissen handelt (destroy him with all my heart).

- Wenn die vorgängigen Fragen dennoch zu bejahen wären, ist es dann zusätzlich plausibel, dass Iglesias in der zweiten Einvernahme sich noch ergänzt und ausführt, Sindelic habe ihr gesagt, er sei nicht gerannt?

Antwort: Nein. Wiederum ist zunächst unplausibel, dass ihr Sindelic dieses Detail erzählt und gleichzeitig sehr wenig über da eigentlich interessierende dramatische Geschehen. Und wenn doch, ist es unplausibel, dass Iglesias, bei ihren sonstigen Gedächtnisschwierigkeiten sich bei den Einvernahmen wiederum ungefragt an diese weitere Nebensächlichkeit erinnert. Und als weiterer Zufall dann auch noch ausgerechnet praktisch die gleiche Formulierung verwendet, wie sie die Zeuginnen deponiert haben. (langsam gegangen, nicht gerannt). Hier ist übrigens zu bemerken, dass Iglesias noch ausführt, Sindelic habe ihr gesagt, er habe „auch herumgeschaut“. Wieder ein extremer Zufall, denn eine der Zeuginnen sagte, der verdächtige habe kurz zu ihnen „rübergeschaut“.

- Wenn die vorgängigen Fragen dennoch zu bejahen wären, ist es dann zusätzlich Plausibel, dass Sindelic ihr erzählt, dass er im Auto die Jacke auf dem Rücksitz deponiert hat?

Antwort: Nein. Niemand erzählt eine Nebensächlichkeit wie die, wohin er etwa seine Jacke bei einer Autofahrt gelegt hat. Schon gar nicht, wenn er daneben etwas so

dramatisches zu erzählen hat. Sindelic kann in diesem Moment auch noch nicht wissen, dass es allenfalls wichtig ist, ob er seine Jacke auf dem Rücksitz deponiert hat.

- **Wenn die vorgängigen Fragen dennoch zu bejahen wären, ist es dann zusätzlich plausibel, dass Iglesias auch diese Nebensächlichkeit sowohl in der ersten als auch in der zweiten Einvernahme sofort deponiert, allerdings mit der Variante, dass sie sich bei der zweiten Einvernahme nun nicht mehr sicher ist, ob ihr Sindelic gesagt hat, ob er die Jacke auf dem Rücksitz oder im Kofferraum deponiert hat?**

Antwort: Nein. Es ist nicht plausibel, dass sich Iglesias zweimal rein zufällig und ungefragt an ein solches Detail erinnert und gleichzeitig aber über die eigentlich viel dramatischeren Schilderungen von Sindelic nicht erinnern kann. Zumal auch sie nicht wissen kann, dass Position der Jacke aufgrund der Aktenlage sehr wichtig ist. Anders sieht die Sache jedoch aus, wenn man annimmt, dass Iglesias genau weiss, dass ihre Aussage in Bezug auf die Überführung von Sindelic sehr wichtig ist (with all my heart). Zusätzlich ist der Umstand, dass Iglesias bei der zweiten Einvernahme nun nicht mehr weiss, ob Sindelic nun gesagt hat, er habe die Jacke im Kofferraum oder auf dem Rücksitz deponiert extrem verdächtig. Es könnte ein Signal sein, dass Iglesias zwar genau weiss, dass ihre Kernbotschaft sein muss, dass Sindelic die auffällige Jacke nicht anhatte, dass sie aber nicht mehr weiss, was sie in der ersten Einvernahme gesagt hat (Kofferraum oder Rücksitz).

- **Wenn die vorgängigen Fragen dennoch zu bejahen wären, ist es dann schliesslich plausibel, dass bei all diesen kumulativ erforderlichen Zufälligkeiten, die zwingend erforderlich sind, damit das „Täterwissen“ von Iglesias genau so in ihre Aussagen kommt, wie es gekommen ist, dann exakt genau diejenigen Ermittlungslücken noch schliessen, die gemäss der Aktenlage vom 10.1.2011 für eine Überführung von Sindelic noch offen sind? Und es sich dabei exakt um Täterwissen handelt, das durch die Akten auch überprüfbar, somit für die Überführung von Sindelic zentral wertvoll ist?**

Antwort: Nein, wobei sich ein Kommentar erübrigt! Eine solche Kette von einander gegenseitig bedingenden Zufällen gibt es nicht!

51. Intervention Viano vom 24.2.2011

Doch damit nicht genug: Am 24. Februar 2011 schaltet sich Claudio Viano erneut in die Ermittlungen ein (Pro memoria: Claudio Viano ist der Partner von Kosheva. Er hat bereits in der Tatnacht vor Ort der Polizei seine Ansicht deponiert, dass nur Walker hinter dem Anschlag stehen könne. „Er (Walker) habe immer wieder im ganzen Dorf mit ihrem Tod gedroht“ (mittlerweile wurde Walker vom Landgericht von diesen Drohungen freigesprochen). „Er (Walker) gehöre endlich hinter Gitter“ (Kosheva, act. 2/3). Pro memoria: Die Umtriebigkeit von Viano als selbsternannter Ermittlungshelfer zieht sich durch die ganzen Akten hindurch). Viano ruft am 24. Februar 2011 um 14:10 Uhr bei der Staatsanwaltschaft an: Er bezieht sich dabei auf „die schon befragte Iglesias“ (gemeint muss die Einvernahme von Iglesias vom 28.1.11 sein, denn die zweite Befragung ist noch gar nicht erfolgt sondern ist just auf diesen gleichen 24.2.11 anberaumt, steht also unmittelbar nach dem Telefonat von Viano an). Offensichtlich im Bestreben, den Ermittlungsbehörden bei der Überführung von Walker zu helfen, teilt er der Staatsanwaltschaft mit, „die schon befragte Iglesias“ könne von der Geschichte wegen „dem Katze schiessen“ gar nichts wissen, ausser sie habe es von Sindelic. Schliesslich sei nichts in der Presse gestanden von Katzen schiessen usw.“ So die Aktennotiz, die wohl nicht wörtlich verfasst wurde (Kosheva act. 6/37, Aktennotiz der Staatsanwaltschaft vom 24.2.11). Viano hat also offenbar genaue Aktenkenntnis und zwar sowohl bezüglich der Aussagen von Iglesias, als auch bezüglich der Aussagen der Zeuginnen Loretz, Schuler und Müller über ihren Wortausaustausch worin sich eine der Zeuginnen gefragt hat, ob da allenfalls jemand auf Katzen schiesse.

52. Erstellt ist somit nicht nur, dass Viano exakte Aktenkenntnis hat, welche er nur aufgrund der unseligen Aktenzustellung der Ermittlungsakten an die Geschädigtenverteterin vom 10.1.11 (Kosheva act. 8/8) haben kann, sondern er weiss auch offensichtlich ganz genau um die Brisanz des von Iglesias am 28.1.11 nebenbei deponierten „Täterwissens“. Durch seine emsige Einmischung als Ermittlungshelfer erbringt er auch den Tatbeweis, dass ihm alles daran liegt, Walker zu überführen. So

sieht er sich auch veranlasst, sicherzustellen, dass die Staatsanwaltschaft diesem „Täterwissen“ (von dem er weiss, weil es möglicherweise von ihm stammt) auch die gebührende Aufmerksamkeit schenkt und ruf daher unmittelbar vor der anstehenden zweiten Einvernahme von Iglesias der Staatsanwaltschaft an. Zusätzlich erstaunt nun aber, dass Viano nicht nur weiss, dass die Zeuginnen von „Katzenschiessen“ gesprochen haben (das ist aus dem Aktenstand vom 10.1.11 ersichtlich, sondern er weiss sogar, dass Iglesias in ihrer Einvernahme vom 28.1.11 von dieser Wort austausch der Zeuginnen über Schüsse im Rahmen ihres angeblich von Sindelic erfahrenen Täterwissens gesprochen hat. Und das kann er nicht aus den Akten wissen, denn nach der Aktenzustellung vom 10.1.11 erfolgt erst wieder eine Aktenzustellung am 25.2.11. Die Akten der Einvernahme Iglesias, die am 28.1.11 stattgefunden hat, sind also noch gar nicht zugestellt. Wie kann er also vom deponierten „Täterwissen“ von Iglesias etwas wissen? Dafür drängt sich eine einzige vernünftige Erklärung geradezu auf, zwar als Verdacht, aber als ziemlich dringenden Verdacht, nämlich die folgende:

53. Vor dem Hintergrund

- des vorgängig vorgetragenen dringenden Verdachtes, dass Iglesias ihr „Täterwissen“ nicht von Sindelic, sondern aus den Akten hat;
- **dem Umstand**, dass dieser Viano genauestens Aktenkenntnis hat;
- **dem Umstand**, dass Viano offenbar genauestens um die Wichtigkeit dieses Täterwissens weiss und daher der Staatsanwaltschaft anruft;
- **dem weiteren Umstand**, dass Viano dabei weiss, dass Iglesias am 28.1.11 von diesem „Täterwissen“ gesprochen hat;
- **dies weiss**, obwohl er das noch gar nicht aus den Akten wissen kann, da zwischen dem 28.1.11 (Einvernahme Iglesias) und seinem Telefonat am 24.2.11 keine weitere Aktenzustellung erfolgt;
- **dem Umstand**, dass Viano bereits am Tatort seine Überzeugung kundgetan hat, dass der mögliche Täter nur im Auftrag von Walker gehandelt haben könnte;
- **und dem weiteren Umstand**, dass Viano durch die ganzen Akten hindurch immer wieder als selbsternannter Ermittlungshelfer erscheint, sei es mit Eingaben, Briefen, mails oder Telefonaten (wie am 24.2.11);

drängt sich zumindest der dringende Verdacht auf, dass das angebliche „Täterwissen“ von Iglesias aus den am 10.1.2011 der Geschädigtenvertreterin zugestellten Akten zu Viano gelangte und von Viano an Iglesias weiter gegeben wurde, damit Iglesias dies – getreu ihrem Racheplan (with all my heart) und gemäss der gleichfalls durch seine Handlungen manifestierten Absicht von Viano – als vermeintliches Täterwissen in den Akten deponieren konnte. Dies würde dann auch erklären, warum Viano bereits am 24.2.2011, 50 Minuten vor der zweiten Einvernahme von Iglesias, davon weiss, dass Iglesias bereits am 28.1.2011 das „Katzenschiessen“ als Täterwissen deponiert hat, um Walker und Sindelic zu überführen, obwohl er diese Akten noch gar nicht kennen konnte.

54. Vorinstanz setzt sich mit dieser Argumentation nicht auseinander

Obwohl vor Vorinstanz noch viel ausführlicher und detailreicher vorgetragen, **setzte sich die Vorinstanz weder mit der Frage der Plausibilität der Herkunft des angeblichen „Täterwissens“ von Iglesias, noch mit der verhängnisvollen Zustellung der Ermittlungsakten noch mit der mehr als verdächtigen Intervention von Viano vom 24.2.2011 auseinander**. Es findet sich nichts, aber auch gar nichts in der Begründung mit Ausnahme von **zwei einsamen Sätzen**. So führt die Vorinstanz lediglich apodiktisch aus, in den Akten fänden sich „keinerlei Hinweise, dass die Aussagen von Iglesias aus den Akten stammen könnten“. Ihre Aussagen, wonach Sindelic seine Jacke auf den Rücksitz oder in den Kofferraum des Autos gelegt habe „seien plausibel“. Fertig (Vorinstanz S. 32.oben). Und das vorgängig nochmals vorgebrachte Argument der Verteidigung, dass sich der Verdacht aufdränge, dass das „Täterwissen“ von Iglesias über die Aktenkenntnisse von Viano zu Iglesias gelangte, schmetterte die Vorinstanz mit dem einzigen Argument ab, das könne nicht sein, denn Viano habe von „**auf Katzen schiessen**“ gesprochen. Iglesias jedoch nicht, was sie getan hätte, wenn die Information von Viano gekommen wäre. Man ist sprachlos!

55. Ob man nun den als „Täterwissen“ verkauften Wortwechsel der Zeuginnen Loretz, Schuler und Müller im Begriff „Katzen schiessen“ zusammenfasst oder es wie Iglesias

formuliert ausführt, „Leute hätten über Schüsse gesprochen“ ist einerlei. Das gleiche angebliche Täterwissen ist gemeint. Kommt hinzu, dass die Argumentation der Vorinstanz ohnehin fehl geht, denn der Begriff „Katzen schiessen“ stammt aus der Aktennotiz der Staatsanwaltschaft (Kosheva act. 6/37). Diese Aktennotiz ist nicht wörtlich abgefasst sondern offenbar eine Zusammenfassung von dem, was Viano über die diesbezügliche Aussage von Iglesias gesagt hat. Nicht auszuschliessen ist, dass die Sekretärin der Staatsanwaltschaft (mit dem Fall wohl nicht vertraut), die das Telefonat von Viano entgegen genommen hat, nicht genau verstand, was da Viano von Zeugen, Schüssen und Katzen sagte und das einfach unter „Katzen schiessen“ zusammenfasste. Es ist egal. Die Art, wie die Vorinstanz die stringenten Argumente mit der angeblichen Differenz zwischen dem Begriff „Katzen schiessen“ und „über Schüsse Sprechen“ abschmettern will und dabei noch einen logischen Fehlschluss zieht, zeigt einmal mehr, dass hier keine freie und sorgfältige Beweiswürdigung vorgenommen wurde, sondern dass – vor dem Hintergrund des falsch verstandenen angeblichen Befehls des Bundesgerichtes – einfach eine angeblich bereits fest stehende Verurteilung halt einfach resultatorientiert mit dem begründet wurde, was gerade zur Verfügung stand.

56. Zusammenfassend ist auszuführen, dass eine auch nur annähernd irgendwie substantiierte Auseinandersetzung der Vorinstanz mit diesem wichtigen Fragenkomplex vollkommen fehlt. Das kann nur als willkürlich bezeichnet werden und stellt eine krasse Verletzung der Begründungspflicht und damit des rechtliche Gehörs dar. Allerdings ist zur Ehrenrettung der Vorinstanz zu bemerken, dass man nicht begründen kann, was sich nicht begründen lässt. Ich bin ziemlich sicher, dass es gerade solche und weitere Argumente waren, welche die Vorinstanz seinerzeit veranlassten, Walker freizusprechen. Und die nunmehr vorgenommene Verurteilung entsprang nicht der Überzeugung der Vorinstanz, sondern die Vorinstanz folgte damit der vermeintlichen höchstrichterlichen Anordnung, Walker nun einfach zu verurteilen, weil die Vorinstanz die ihr vom Bundesgericht zugetragene Aufgabe vollkommen falsch verstanden hat. Wenn dem so war, so stellt dies selbstverständlich gleichfalls eine krasse Rechtsverletzung dar. Die Vorinstanz hat in diesem Fall nämlich nicht nur ihre Kognitionspflicht und die Bindungswirkung des bundesgerichtlichen Entscheides vollkommen missverstanden, sondern auch den Grundsatz der freien richterlichen Beweiswürdigung und den Grundsatz „in dubio pro reo“ verletzt, indem die

Vorinstanz fälschlicherweise meinte, auf Befehl des Bundesgerichts verurteilen zu müssen, obwohl sie selbst an der Schuld zweifelte.

57. Willkürliche, bzw. aktenwidrige Würdigung in übrigen Indizien

Neben den vorgängig eingehend behandelten Aussagen von Iglesias, finden sich im angefochtenen Urteil lediglich noch die nachfolgend aufgezählten, untergeordneten, Indizien. Es sind dies:

- Die Aussagen von Peschel (Urteil S. 33)
- Die telefonischen Kontakte zwischen Sindelic und Walker (Urteil S. 33)
- Die Schussrekonstruktion (Urteil S. 35)
- Die Tatwaffe (Urteil S. 36)
- Die Rückführung von Sindelic (Urteil S. 37)
- Das Alibi von Walker (Urteil S. 38)
- Die Motivlage von Walker (Urteil S. 39)

Nachfolgend wird dargelegt, inwiefern die Vorinstanz diese Indizien willkürlich, bzw. Teils schlicht aktenwidrig abgehandelt hat. Ich beschränke mich auf die krassesten Punkte. Auf eine zusätzliche appellatorische Kritik muss dabei aus prozessualen Gründen verzichtet werden, obwohl sich eine solche auch massiv aufdrängen würde.

58. Aussagen Peschel (S. 33)

Die Vorinstanz misst diesen Aussagen richtigerweise praktisch keine Relevanz bei. Bereits eine oberflächliche Lektüre der Aussagen belegt, dass der Zeuge Peschel praktisch nichts Relevantes aus eigener Beobachtung beitragen kann. Seine Aussagen basieren hauptsächlich auf eigenen Spekulationen und Vermutungen. In den Aussagen kann keine Belastung gesehen werden.

59. Telefonische Kontakte zwischen Walker und Sindelic (S. 33)

Die Vorinstanz führt aus, dass die rückwirkende Randdatenermittlung ergeben habe, dass Sindelic und Walker „vor dem Vorfall“ insgesamt 59 Telefonkontakte gehabt hätten. Sie gewichtet dies offenbar als erheblich belastendes Indiz. Sie stützt ihre Beurteilung offenbar auf die Quantität dieser Kontakte. Es ist nun aber nicht nur

unpräzise sondern geradezu verfälschend und damit willkürlich, wenn sich die Vorinstanz auf diese angebliche Vielzahl von Kontakten stützt, gleichzeitig aber vollkommen verschweigt, dass sich diese Randdatenermittlung über den erheblichen Zeitraum von 6 Monaten vor dem Vorfall erstreckte. Es ist weiter irreführend und damit willkürlich, wenn die Vorinstanz dabei verschweigt, dass Walker in dieser Zeit mehrere Tausend und Sindelic rund doppelt so viele Telefonate führte (rund 4'000), was die als so gewichtig angeführte angebliche Vielzahl der Kontakte zwischen Walker und Sindelic dann auf einmal als sehr bescheiden erscheinen lässt. Die entsprechenden Ausdrücke der Randdaten füllen beinahe ein Telefonbuch (unter anderem Kosheva, act. 1/31/8-13 usw.). Allein in den wenigen Tagen vor dem Vorfall hat Sindelic mehrere Hundert Telefonate mit anderen Personen geführt. Es ist weiter irreführend und willkürlich, wenn die Vorinstanz dabei verschweigt, dass in diesen angeblich 59 Kontakten eben auch sämtliche Kontaktversuche eingerechnet sind. Dabei handelt es sich um Anrufversuche, bei welchen keine Verbindung erfolgreich aufgebaut werden konnte. Wenn die Vorinstanz allein aufgrund der angeblichen Häufigkeit der Kontakte zwischen Sindelic und Walker eine angeblich belastende Schlussfolgerung ziehen will, dann ist es irreführend und willkürlich gleichzeitig vollkommen auszublenden, dass diese angebliche Vielzahl lediglich einen ganz kleinen Bruchteil der insgesamt geführten Telefonate darstellt. Das ist keine Beweiswürdigung, sondern einmal mehr eine im Hinblick auf die angebliche Schuld von Walker vorgenommene resultatorientierte Argumentation.

60. Erkenntnisse aus der Schussrekonstruktion (S. 35)

Zunächst ist festzuhalten, dass die Vorinstanz richtigerweise in der Schussrekonstruktion kein belastendes Indiz sieht. Dem ist beizupflichten. Diesbezüglich sei anzumerken, dass einer entsprechenden Bemerkung des Bundesgerichts in seinem Urteil ein – verzeihliches - Missverständnis zugrunde liegt, welches auf die diesbezüglich gleichfalls vollkommen ungenügende Begründung des seinerzeit freisprechenden Urteils zurückzuführen ist: Es ist festzuhalten, dass das Szenario 2 keinesfalls ein mögliches Komplott nachstellen sollte. Diesbezüglich ist auch das angefochtene Urteil erneut zumindest irreführend: Die Nachstellung eines möglichen Komplotts war gar nicht möglich, da dafür keine Parameter vorhanden waren. Dies sei nachfolgend stringent erneut dargelegt: Beim Versuch einen

möglicherweise vorgetäuschten Anschlag nachzustellen hätte von folgenden Parametern ausgegangen werden müssen: **Position des Schützen unbekannt, Position des Opfers unbekannt, Standortveränderung des Opfers zwischen den Schüssen unbekannt, Standortveränderung des Schützen zwischen den Schüssen unbekannt, Bewegung oder Stillstand des Opfers während dem Schiessen unbekannt, Schussrichtungen somit allgemein unbekannt, Bewegung oder Stillstand des Schützen während dem Schiessen unbekannt, Schussreihenfolge unbekannt** (Anmerkung: hier allenfalls die Annahme, dass es der letzte Schuss war, der versehentlich verletzte, aber auch dies unsicher, da es gemäss Experte Lori häufig vorkommt, dass es bei Schussopfern aufgrund der Schnelligkeit der Verletzung häufig vorkommt, dass sie die Verletzung erst nach einer Weile wahrnehmen). Die einzigen in diesem Falle vorhandenen Parameter wären daher die Fundorte der Hülsen gewesen. Es ist selbsterklärend, dass sich unter diesen Umständen aus wissenschaftlich zwingenden Gründen nichts rekonstruieren liess. Die Schussrekonstruktion, insbesondere das Szenario 2 kann somit in keiner Hinsicht als belastendes Indiz gesehen werden.

61. Das scheint die Vorinstanz richtigerweise auch so zu sehen. Es ist somit festzuhalten, dass die Schussrekonstruktion auch nach Ansicht der Vorinstanz den beschuldigten nicht belastet.

62. Richtig ist sodann, wenn die Vorinstanz festhält, dass das Szenario 1, welches strikt nach den deponierten Aussagen des Opfers rekonstruiert war, gemäss der Meinung des Experten sich als unmöglich erwies. Die Angaben des Opfers in Bezug auf seine Bewegung und Position können somit nicht genau stimmen. Das ist erwiesen und müsste entlastend gewertet werden. Wenn die Vorinstanz darin indessen kein entlastendes Indiz sieht, weil es durchaus sein könne, dass das Opfer den Ablauf halt nicht mehr genau schildern könne, so ist dies m.E. unter den Gesamtumständen und im Hinblick auf die übrige Beweislage zwar unrichtig, aber zugegebenermassen allenfalls gerade noch nicht Willkürlich. Allerdings ist zu bedenken, dass vor dem Hintergrund, dass sich der Verdacht aufdrängt, dass unter Verwendung von „falschem Täterwissen“ das mutmasslich aus den der Geschädigten zugestellten Akten stammte, von dritter Seite Einfluss auf das Verfahren im Hinblick auf eine Verurteilung

genommen wurde, ist der Umstand, dass die Angaben der Geschädigte zwingend nicht mit dem Spurenbild übereinstimmen können, vielleicht dann doch wieder von wichtigerer Bedeutung.

63. Mit Nachdruck ist aber festzuhalten, dass die Vorinstanz in der Schussrekonstruktion weder ein belastendes Indiz, noch ein Entlastendes Indiz sieht.

64. Tatwaffe (S. 36)

Die Verteidigung hat immer wieder darauf hingewiesen, dass es ein starkes Indiz gegen einen Mordauftrag darstellt, dass am 4. Januar 2010 und am 12. November 2010 die gleiche Waffe verwendet wurde, dass dies jedoch ein mögliches Indiz dafür sei, dass jemand bewusst die gleiche Waffe verwendete, damit der Verdacht sofort auf Walker als den Schützen fällt. Niemand verschafft einem Auftragsmörder eine Waffe, von der er weiss, dass er sofort mit dieser Waffe in Verbindung gebracht wird, weil er sich in einem Strafverfahren bezüglich einer Tat befindet, bei welcher Straftat er angeblich diese Waffe bereits benutzt hat.

65. Der Vorinstanz scheint richtigerweise diese Argumentation teilweise einzuleuchten. Sie führt dann aber sinngemäss aus, dass Walker dieses Risiko möglicherweise falsch eingeschätzt habe, da er nicht damit rechnete, dass Sindelic die Waffe aufbewahren würde und dass die Waffe schliesslich gefunden werde. Weiter zieht die Vorinstanz dann folgenden Schluss (Zitat): „Wären weder Sindelic noch die Waffe gefunden worden, hätte auch keine diesbezügliche Verbindung zwischen Walker und Sindelic nachgewiesen werden können“. Und weiter sinngemäss: Da Walker indessen nicht damit rechnen musste, dass die Waffe gefunden würde, hätte er dieses Risiko nicht gesehen.

66. Diese Schlussfolgerung ist aktenwidrig, willkürlich und in der blossen Logik völlig unhaltbar: Zunächst ist festzuhalten, dass ein Auftraggeber nicht deshalb dem Auftragskiller keine von ihm (Auftraggeber) bereits benutzte Waffe übergibt, weil er fürchtet, man bringe ihn sonst mit dem Auftragskiller in Verbindung, sondern weil er vor allem fürchtet, man verdächtige ihn diesfalls sofort selbst als Täter. Schlichtweg aktenwidrig, logisch falsch und damit willkürlich ist sodann die Feststellung der

Vorinstanz, dass man nicht hätte feststellen können, dass am 4. Januar 2010 und am 12. November 2010 die gleiche Waffe verwendet worden wäre, wenn man die Waffe nicht gefunden hätte. Allgemein (aus jedem Krimi und vor allem im Milieu und sicherlich Walker) ist bekannt, dass man sofort feststellen kann, ob zwei an verschiedenen Tatorten gefundene Hülsen aus derselben Waffe abgefeuert wurden. Dazu braucht man die Tatwaffe nicht zu finden. Entsprechend war auch bereits am 15.11.2010 bekannt, dass sowohl am 4. Januar 2010 als auch am 12. November 2010 die gleiche Waffe verwendet wurde, (Vorbericht Schusswaffen vom 15.11.2010, Kosheva act. 5/1/1). Das war lange, bevor die Tatwaffe gefunden wurde. Die Erwägungen der Vorinstanz, wonach Walker halt einfach darauf vertraute, dass die Waffe nicht gefunden werde und er deshalb dieses Risiko einging, mit welchem sie die Argumentation der Verteidigung verwirft, ist daher aktenwidrig, logisch unhaltbar und willkürlich.

67. Rückführung von Sindelic (S. 37)

Die Vorinstanz argumentiert sinngemäss zusammenfassend, Scicchitano sei derart schnell zur Verfügung gestanden, dass daraus der Schluss gezogen werden müsse, er sei voravisiert gewesen, was wiederum dafür spreche, dass Walker an der Tat von Sindelic beteiligt sei. Vorab ist festzuhalten, dass unbestritten ist, dass es die ständige Aufgabe von Scicchitano war, jeweils in Bereitschaft zu sein, um betrunkene Gäste nach Hause zu fahren. Das Scicchitano zunächst jeglichen Taxidienst verneinte und sagte, er sei um 23.30 schlafen gegangen, sich sodann nicht erinnern konnte, bis er schliesslich einräumte, Sindelic (mit Hund! Welcher Killer nimmt einen Hund mit zum Tatort) nach Hause gefahren zu haben, entspricht der üblichen Spontanreaktion von Zeugen im Milieu (Man weiss nichts, hat nichts gesehen, hat mit nichts etwas zu tun, will keinen Ärger). Dem ist nicht weitere Beachtung zu schenken. Wie die Vorinstanz dazu kommt, Scicchitano müsse offenbar instruiert worden sein, was er auszusagen habe, ist unerfindlich. Wer hätte mit Scicchitano denn kolludieren können? Walker war ja bereits sofort nach dem Ereignis verhaftet worden. Es ist unbeachtlich, zeigt aber einmal mehr, wie die Vorinstanz in ihren Erwägungen keine offene Beweiswürdigung vornimmt, sondern resultatorientiert argumentiert. Wenn ein Zeuge etwas Entlastendes sagt, führt man einfach an, er sei instruiert worden. Sagt er etwas

belastendes, drückt man alle Augen zu, selbst wenn alle Alarmglocken gleichzeitig läuten (Iglesias).

68. Der eigentliche Kern der Argumentation der Vorinstanz besteht jedoch darin, dass sie argumentiert, Scicchitano hätte in rund zwei Minuten bereits sein müssen, da Walker ihn um 01.00.15 Uhr telefonisch avisierte und das Polizeifoto von Sindelic und Scicchitano vor 00.04 Uhr aufgenommen worden sein müsse. Diese vermeintlich so minutiösen Erwägungen sind nicht haltbar. Denn sie täuschen eine vermeintlich aufgrund der Akten erstellte Scheingenauigkeit vor, die ihrerseits auf völlig unexakten Parametern bezüglich des genauen Zeitpunkts der polizeilichen Aufnahme basieren.
69. Der Zeitpunkt der polizeilichen Aufnahme lässt sich nämlich nicht mehr rekonstruieren und es muss diesbezüglich mit einer erheblichen Ungenauigkeit (frei geschätzt wohl bis 10 Minuten) gerechnet werden. Dazu folgendes: Zunächst gab die Polizei den genauen Zeitpunkt der Aufnahme mit 00.55 Uhr an (Interne Mitteilung KaPo, Akten Kosheva 1/6/1). Später räumte die Polizei ein, dass die Zeiteinstellung der Kamera defekt war, weshalb sie diesen Zeitpunkt lediglich nachträglich rekonstruiert habe. Da sich dieser rekonstruierte Zeitpunkt später als unmöglich erwies, wurde die Polizei diesbezüglich noch einmal, lediglich telefonisch (!) um Auskunft gefragt (Aktennotiz, Kosheva 1/16/3). Nun gab der Polizist an, das Foto müsse vor 01.04 Uhr aufgenommen worden sein. Dies wohl auch einfach geschätzt. Weitere Abklärungen bezüglich des Zeitpunktes der Aufnahme, insbesondere Abklärungen in verwertbarer Form, erfolgten nicht, obwohl dieser angebliche Zeitpunkt nun auf einmal so wichtig sein soll. Bei der neuerlichen Schätzung des Aufnahmezeitpunktes half offenbar das Polizeijournal. Beim Polizeijournal handelt es sich aber um ein von Hand geführtes Journal des Polizisten, der die Funkzentrale leitet. Die entsprechenden Vermerke werden nicht sofort zeitgleich eingetragen, da der Beamte mit der Koordination des Einsatzes beschäftigt ist und darauf seine Priorität richtet. Die Einträge werden regelmässig anschliessend – sobald eine Pause eintritt - nachgetragen und die ungefähre Zeit rekonstruiert. Wie bereits die erste Rekonstruktion der Zeit exemplarisch zeigt, muss daher bezüglich Zeitangaben mit erheblichen Ungenauigkeiten gerechnet werden. Sicherlich mit mehreren Minuten, wenn nicht mehr. Die angeblich so exakte zeitliche Argumentation der Vorinstanz ist

damit unhaltbar. Die Argumentation, der Zeitpunkt der Fotoaufnahme könne mit Sicherheit auf vor 01:04 terminiert werden, ist daher aktenwidrig, da sich aus den Akten eine solche Genauigkeit nicht ergibt. Es muss mit einer Ungenauigkeit von sicher bis zu 10 Minuten gerechnet werden (allein die Diskrepanz zwischen den polizeilichen Zeitrekonstruktionen beträgt 9 Minuten). Damit fällt das Argument, die Chauffeurdienste von Scicchitano hätten vorbereite sein müssen, ins Wasser. Wären die Chauffeurdienste von Scicchitano vorbereitet gewesen, dann stellt sich die Frage, warum er dann überhaupt von Walker aufgeboten werden musste. Wäre doch viel sinnvoller und noch schneller gewesen, er hätte bereits in der Taverne bei einem Bier gewartet. Im übrigen bleibt das Rätsel, warum die angebliche Geschwindigkeit mit der Scicchitano zur Verfügung stand für eine Tatbeteiligung von Walker sprechen soll (weil es für die Flucht schnell gehen musste), während gleichzeitig feststeht, dass Sindelic sich erst über 20 Minuten nach der Tat (Eher mehr, denn die Aufnahme wurde eben nicht um 01.04 gemacht) auf die gleiche Flucht machte, es offenbar doch nicht so schnell gehen musste. Musste es bei der fraglichen Flucht nun schnell gehen oder nicht schnell gehen. Oder trifft etwa beides zu? Willkür.

70. Alibi von Walker (S. 38)

Die Vorinstanz findet offenbar, Walker habe sich durch seine Anwesenheit in der Taverne ein Alibi besorgt. Die Argumentation der Verteidigung, ein Auftraggeber hätte sich um ein wasserdichtes Alibi bemüht, gehe daher fehl. Unbestritten dürfte jedoch sein, dass es sich dabei um ein nicht besonders gutes Alibi handelte, da er sich nicht darauf verlassen konnte, dass ihm die anwesenden Gäste und das Personal ein zeitlich absolut lückenloses Alibi verschaffen könnte und der Tatort ja in unmittelbarer Nähe der Taverne liegt (geschätzte 50 Meter). Ein Auftraggeber eines Mordes dürfte sich vorgängig um ein besseres Alibi bemühen. Die Vorinstanz scheint dies auch realisiert zu haben, kontert aber mit dem Argument, dass Walker damit hätte rechnen müssen, sich durch ein besseres Alibi gerade verdächtig zu machen. Die Vorinstanz verschweigt dabei aber, dass aktenmässig erstellt ist, dass Walker neben der Taverne in Erstfeld auch ein Lokal in Obwalden betrieb und auch erstellt ist, dass er daher regelmässig entweder in seinem Lokal in Obwalden oder in seinem Lokal in Erstfeld war. Es wäre daher völlig unauffällig gewesen, wenn sich Walker daher einfach zur Tatzeit in Obwalden – folglich weit vom Tatort entfernt – aufgehalten hätte.

71. Motiv (S. 39)

Vorauszuschicken ist, dass Motive immer nur schwache Hilfsindizien sein können. Sei es im Sinne von einem entlastenden Indiz beim Fehlen eines Motivs (Verbrechen werden häufig aus völlig nichtigem Anlass begangen) oder im Sinne eines belastenden Indizes (Leute begehen kein Verbrechen auch wenn sie ein ganz triftiges Motiv hätten). Auch wenn man zum Schluss kommt, Walker habe ein Motiv gehabt, ist dies nur ein schwaches Hilfsindiz und kann keine tragende Stütze eines Indiziengebäudes sein. So sieht es wohl auch die Vorinstanz. Dennoch sei kurz auf die Motivlage eingegangen und gezeigt, wo die Vorinstanz diesbezüglich bei der Würdigung entweder aktenwidrig oder gar willkürlich vorgeht.

72. Vorab ist festzuhalten, dass die Vorinstanz richtigerweise festhielt, dass Walker mittlerweile vom Landgericht vom Vorwurf der häuslichen Gewalt und der angeblichen Drohungen gegenüber Kosheva freigesprochen wurde. Dies schlicht und einfach, weil das Landgericht nun an den Aussagen von Kosheva zu zweifeln begann. Das sei deshalb erwähnt, weil diese angeblich wiederholten Drohungen und diese angeblich wiederholte häusliche Gewalt auch im vorliegenden Verfahren immer eine zentrale Rolle gespielt und den Prozess beeinflusst haben.

73. Richtig ist, dass Walker sich in einer Scheidungssituation befand. Dabei handelt es sich um eine ganz normale Scheidung mit den üblichen Differenzen. Es ging um keine grossen finanziellen Interessen. Die von der Vorinstanz angeführten Motive des angespannten Verhältnisses sowie der finanziellen Folgen einer Scheidung kann man darunter subsumieren. Sie könnten Motive sein, aber ganz ganz schwache. Bezüglich der angeblichen Todesdrohungen anerkennt die Vorinstanz den zwischenzeitlich ergangenen Freispruch und subsumiert dies unter dem möglichen angespannten Verhältnis. Das mag angehen, ist aber gleichfalls ein wenig gewichtiges Motiv. Was man hingegen nicht tun darf, sind die einzelnen Elemente, die mit jeder Scheidung einhergehen im Sinne von Motiven zu kumulieren.

74. Bezüglich dem angeblichen Insiderwissen steht aktenmässig fest, dass Kosheva nachweislich nichts vom Schwarzgeld des Vaters wusste. Ihr angebliches

Insiderwissen beschränkte sich darauf, dass ab und zu eine ungeöffnete Champagnerflasche zweimal verkauft wurde. Dass sich ihre Kenntnisse darauf beschränkten, ist durch ihre eigenen Aussagen (Kosheva) nachgewiesen. Unhaltbar und damit willkürlich sind die Spekulationen der Vorinstanz, wonach trotz dieses Nachweises Kosheva allenfalls doch von Schwarzgeld wusste. Das ist aktenwidrig und willkürlich. Man kann nicht einfach hypothetisch ein theoretisch mögliches Motiv konstruieren und dann diese theoretische Möglichkeit als Indiz anführen. Das Vorgehen der Vorinstanz verstösst sodann gegen die Grundregeln einer Indizienbeweisführung und verstösst damit gegen Recht. Ein heiliger Grundsatz bei einer Indizienbeweisführung besteht darin, dass es sich bei den einzelnen Indizien um absolut erstellte Fakten handeln muss. Man darf nicht aus Indizien auf Indizien schliessen. Um als Indiz dienen zu können, müsste erstellt sein, dass Kosheva vom Schwarzgeld wusste und es müsste erstellt sein, dass Walker wusste, dass Kosheva vom Schwarzgeld weiss. Das ist nicht der Fall. Das Gegenteil ist sogar bewiesen. Die Verwendung des von der Vorinstanz hypothetisch für möglich gehaltene "Insiderwissen" verstösst gegen Recht. Nebenbei zeigt sich hier geradezu exemplarisch, dass die Vorinstanz die Grundregeln einer Indizienbeweisführung einmal mehr vollkommen verkennt. Lediglich der Vollständigkeit halber sei noch angeführt, dass die sinngemäss angedeutete Erwägung, wonach Walker allenfalls verhindern wollte, dass Kosheva vom Schwarzgeld des Vaters in der Scheidung profitierte, schon deshalb unlogisch und rechtlich unhaltbar ist, weil es sich dabei ja um Geld des Vater handelte, welches in einer Scheidung so oder so keine Thema gewesen wäre.

75. Genau gleich verhält es sich mit der Erbschaft des Vaters: Es ist erwiesen, dass Walker genau wusste, dass im Falle, dass eine minderjährige Person ein Vermögen erbt, dieses Vermögen sofort unter die Verwaltung der Kindesschutzbehörde (früher Vormundschaftsbehörde) gestellt wird und der Sorgerechtsinhaber (egal ob Kosheva oder Walker) keinerlei Zugriff mehr auf das Vermögen haben würden. Dieses genaue Wissen von Walker ist durch Urkunden erstellt und nunmehr geht auch die Vorinstanz davon aus. So führt sie aus, sie könne sich der Argumentation (der Verteidigung) grundsätzlich anschliessen, wonach Walker genau wusste, dass das Vermögen des Kindes unter vormundschaftliche Verwaltung gestellt würde. Soweit so gut.

Willkürlich bzw. schlicht aktenwidrig ist es jedoch, wenn die Vorinstanz dann doch auf die Erwägungen des Landgerichts verweist. Dieses ging nämlich noch gerade vom Gegenteil aus, nämlich, dass sich Walker versprochen habe an das zukünftige Erbe seines Sohnes zu gelangen. Mag sein, dass dies bloss ein Versehen in der Begründung ist. Geradezu exemplarisch willkürlich ist es nun aber, wenn die Vorinstanz nun dennoch – wiederum im Sinne einer reinen Hypothese – spekuliert, Walker habe sich vielleicht versprochen trotz vormundschaftlicher Verwaltung irgendwie „am Vormund oder Beistand“ vorbei doch an das Erbe zu gelangen. Wie dies hätte gehen sollen, lässt sie dabei offen. Wenn aber nicht einmal die Vorinstanz beschreiben kann, wie denn so etwas hätte gehen können, dann kann sie auch nicht einfach davon ausgehen, dass Walker eine solche Idee hat. „Irgendwie“ taugt nicht zur Umschreibung einer unbekanntem Absicht, die nun als Motiv herhalten soll. Wiederum zeigt sich, dass die Vorinstanz – unbesehen der Fakten – einfach versucht, „irgendwie“ einen Schuldspruch zu begründen. Eine solche Argumentation ist willkürlich. Sie ist geradezu krass widersprüchlich, denn die Vorinstanz hält einerseits fest, Walker habe gewusst, dass er wegen der Verwaltung nicht an das Vermögen kommen könne und dann andererseits sich doch möglicherweise versprochen „irgendwie“ an das Vermögen zu kommen. Hinzu kommt, dass hier einmal mehr die Vorinstanz die Grundregel eines Indizienprozesses missachtet, wonach die einzelnen Indizien erstellte Fakten sein müssen. Man darf nicht aus Indizien auf Indizien schliessen. Die Erbschaft des Vaters könnte nur dann als belastendes Indiz auch nur in Betracht gezogen werden, wenn erstellt wäre, dass Walker sich davon versprach, an das Vermögen zu gelangen. Auf das Risiko mich zu wiederholen: Als Indiz kann nur ein erstelltes Faktum gelten. Erstellt ist jedoch das genaue Gegenteil. Auch hier sei angefügt, dass die Vorinstanz keine unvoreingenommene Würdigung von Indizien vornimmt, sondern resultatorientiert im Hinblick auf eine Verurteilung einfach dies so gut, wie es eben geht, zu begründen versucht.

76. Angebliche Kumulation von Indizien (S. 42)

Die Vorinstanz kumuliert hier verschiedene Motive, welche insgesamt (mit Ausnahme der bescheidenen Sparversicherung über CHF 36'000.-) allesamt bereits unter dem Titel von mit jeder normalen Scheidungssituation einhergehenden möglichen

Differenzen zusammen zu fassen wäre. Sie kumuliert sozusagen das gleiche bescheidene Motiv in Teilbereichen mit sich selbst noch einmal. Das geht nicht.

77. Fehlende Gesamtwürdigung (S. 42)

Obwohl vom Bundesgericht aufgefordert unterlässt es die Vorinstanz einmal mehr eine Gesamtwürdigung der einzelnen Indizien im Sinne eines Indiziengebäudes vorzunehmen. Es fehlt eine Gewichtung der einzelnen Indizien und deren abwägende Gegenüberstellung im Kontext und schliesslich deren schlüssige Verwebung zu einem Indiziengebäude. Die diesbezüglichen Erwägungen der Vorinstanz erschöpfen sich jedoch in einer Aufreihung der verschiedenen angeblichen Indizien zu einer vollkommen eindimensionalen bloss scheinlogischen Argumentationskette. Diese sieht sinngemäss wie folgt aus, wobei ich zur besseren Verständlichkeit jeweils die vorinstanzlichen Erwägungen zitiere und die Kommentare kursiv in Klammern anfüge:

Analyse der Argumentation der Vorinstanz **Satz für Satz** :

78. 1. „Sindelic schoss am 12. November 2010 auf Kosheva“ *(Diese Feststellung geht an, auch wenn zu bemerken ist, dass die rechtskräftige Verurteilung von Sindelic hier keine Rechtskraftwirkung hat. Hier anzumerken ist aber, dass die Vorinstanz auf S. 31 des Urteils explizit darauf hinweist, dass die Aussagen von Iglesias für die Verurteilung von Sindelic keine Rolle spielen würden (!), weil viele andere Indizien für die Täterschaft von Sindelic sprechen würden. Das ist insofern richtig, als bei Sindelic ja die Tatwaffe gefunden wurde. Bezeichnend ist aber, dass die Vorinstanz diese Bemerkung deshalb macht, weil dies die einzige Stelle (!) im Urteil ist, in welchem die Vorinstanz das mail von Iglesias andeutet, in welchem Iglesias manifestiert hat, Sindelic mit Herzblut vernichten zu wollen! Dies kann nicht anders verstanden werden, als dass die Vorinstanz offenbar doch insgeheim an der Glaubhaftigkeit von Iglesias zweifelt. Wenn die Vorinstanz aber Zweifel an der Glaubhaftigkeit von Iglesias im Rahmen der Verurteilung von Sindelic hat, dann kann sie nicht gleichzeitig wenn es um Walker geht, dann auf einmal nicht mehr an Iglesias zweifeln. Damit ist manifestiert, dass die Vorinstanz doch gegen die eigene – innere - Überzeugung urteilt, wenn sie dann in der Folge dafür die Verurteilung von Walker ganz zentral auf die Aussagen von Iglesias stützt. Eine klare Verletzung des in dubio pro reo.)*

79. 2. „Ausser finanziellen Gründen im Sinne eines Entgeltes für den Anschlag ist bei Sindelic kein Motiv für die Schüsse vorhanden. Es sei somit davon auszugehen, dass er im Auftrag oder Zusammenarbeit mit einer Drittperson tätig war“ (*Zunächst unzulässiger Zirkelschluss: Auf das angeblich finanzielle Motiv von Sindelic kann man nur schliessen, wenn man einen Auftrag voraussetzt. Diesen gilt es aber gerade zu beweisen. Die Vorinstanz schliesst aus einem vorausgesetzten Auftrag auf ein mögliches Motiv von Sindelic und dann von diesem Motiv wiederum zurück auf einen angeblichen Auftrag. Das geht logisch zwingend nicht. Sinngemäss meint die die Vorinstanz wohl, dass nicht eruierbar ist, was für ein Motiv Sindelic von sich aus hat. Unzulässig ist dann aber die Annahme, dass aus der Uneruierbarkeit eines eigenen Motivs von Sindelic zwangsläufig auf einen Auftrag eines Dritten geschlossen werden darf. Sehr häufig kann ein Motiv nie eruiert werden. Verbrechen geschehen auch ohne oder aus nichtigem Anlass. Die Vorinstanz bedient sich hier einer unzulässigen Ausschlussargumentation.*)
80. 3. „Es deute alles darauf hin, dass Walker diese Drittperson war“. (*Dieser Satz ist keine Argumentation, sondern eine Behauptung. Was soll der Begriff „alles“ bedeuten? Ist er etwa gleichzusetzen mit dem von der Vorinstanz an anderer Stelle verwendeten Begriff „irgendwie“? Die Verwendung dieses Begriffes ist Ausdruck des Argumentationsnotstandes. Hier müsste angeführt werden, was genau und weshalb nun darauf hindeute, dass ein Auftrag bestehe und dass Walker der Auftraggeber sein soll. Dies in Abwägung von belastenden und entlastenden Hinweisen.*)
81. 4. „Im Auftrag von Walker habe Sindelic das Restaurant Mühle aufgesucht, wo Kosheva arbeitete“. (*Die Vorinstanz macht hier einen rhetorischen Kunstgriff, indem sie einfach eine erstellte Tatsache (Besuch von Sindelic in der Mühle) mit der zu beweisenden Tatsache (dies geschah im Auftrag von Walker) zu einer Einheit verbindet und gleichstellt so dass der unaufmerksame Leser meint, es sei beides erstellt.. Geht man davon aus, dass Sindelic auf Kosheva schoss, so ist es naheliegend, dass sein Besuch in der Mühle der Vorbereitung dafür dienen könnte. Das lässt nun aber keinerlei Schluss zu, ob dies nun im Auftrag von Walker geschehen ist oder nicht, was eben gerade zu beweisen ist.*)

82. 4. „Diese Besuche dienten offensichtlich der Vorbereitung der Tat und sie belasten Walker“ *(Dito wie vorgängig. Wiederum wir eine erstellte Tatsache einfach mit einer zu beweisenden Tatsache parallel gleichgestellt. Es ist OK, wenn man aufgrund der erstellten Täterschaft von Sindelic davon ausgeht, dass die Besuche allenfalls der Vorbereitung seiner Tat gedient haben. Das belastet Sindelic. Aber wo ist hier der Konnex, dass dies im Auftrag von Walker geschehen ist?)*
83. 5. „Es ist unwahrscheinlich das sie (die Besuche in der Mühle) im Zusammenhang mit dem Scheidungsverfahren standen“. *(Walker hat immer bestritten, Sindelic den Auftrag gegeben zu haben in die Mühle zu gehen. Er hat nie gesagt, er habe Sindelic den Auftrag gegeben, Kosheva im Hinblick auf die Scheidung auszuforschen. Das Argument, dass die Besuche einer allfälligen Scheidungsvorbereitung viel eher als der Vorbereitung eines Mordanschlages gedient haben könnten, war ein reines von der Verteidigung vorgebrachtes Eventualargument für den Fall, dass das Gericht – entgegen der Argumentation – davon ausgehen sollte, Walker habe Sindelic in die Mühle geschickt. Wenn die Vorinstanz ein solches Eventualargument der Verteidigung verwirft, ist nicht ersichtlich, inwiefern dies belastend sein soll). Die Verteidigung argumentierte übrigens so ohne Instruktion. Ein Argument des Verteidigers kann man allenfalls als Argument der Verteidigung verwerfen. Man kann daraus aber nicht eine vermeintlich belastende Tatsache machen.*
84. 6. „Die Aussagen von Iglesias, wonach Walker Sindelic für die Geld für die Beseitigung von Kosheva versprochen habe, belasten Walker sehr“. *(Iglesias ist unglaubwürdig, darauf wurde eingehend eingegangen. Auch hier ist darauf hinzuweisen, dass die Vorinstanz sich sogar scheut, bei der Frage ob Sindelic geschossen habe, auf Iglesias abzustellen. Sie hat sodann nie klar von einem Auftrag gesprochen, sondern immer nur von angeblichen Andeutungen von Sindelic).*
85. 7. „Es gäbe keine Anhaltspunkte, dass Iglesias bewusst oder unbewusst falsche Aussagen gemacht haben könnte“ *(Schlichtweg falsch. Die Anhaltspunkte für eine Falschaussage von Iglesias wurden immer und immer wieder vorgetragen. So auch*

stringent in dieser Rechtsschrift (Now I will destroy him with all my heart, falsches Täterwissen etc.).

86. 8. „Es müsse davon ausgegangen werden, dass die im Vorfeld der Schüsse erfolgten telefonischen Kontakte zwischen Walker und Sindelic zumindest (auch) der Planung der Tat dienten“ *(Bezeichnend ist, dass sich die Vorinstanz hier selbst relativiert mit dem Ausdruck „zumindest (auch)“. Ein Anzeichen von eigenen Zweifeln? Die Verwendung des Begriffes „im Vorfeld“ ist sodann irreführend und täuschend, wenn man sich vergegenwärtigt, dass die insgesamt 59 Kontakte und Kontaktversuche über einen Zeitraum vom 6 Monaten verstreut sind und gleichzeitig tausende und aber tausende Telefonate mit anderen Personen geführt wurden.)*
87. 9. „Walker habe etwas mit der Tatwaffe zu tun, was ein gewichtiges Indiz sei“ *(Die Verwendung einer Waffe, die mit Walker in Verbindung gebracht werden muss, ist eher kein Indiz für einen Mordauftrag). Die Verwendung der gleichen Tatwaffe ist lediglich ein Indiz für „irgendeinen“ Konnex. Wurde die Waffe gestohlen, behändigt, usw. Sie belegt nicht, dass Walker diese übergeben hat.*
88. Aufgrund des Gebotes der Gedrängtheit der vorliegenden Rechtsschrift halte ich hier hier mit der Analyse der Gesamtwürdigung auf der Basis von „Satz um Satz“ ein. Sie könnte mit gleichem Ergebnis auch noch bei den weiteren Vorbringen vorgenommen werden. Ich belasse es bei einem Verweis auf die bereits erfolgte eingehende Kommentierung der übrigen Indizien. Schliesslich kommt die Vorinstanz einfach apodiktisch zum Schluss, dass auch wenn einzelne Indizien nur mehr oder weniger für die Schuld von Walker sprechen würden, würden sie gesamthaft zum Schluss führen, dass Walker schuldig sein müsse. Festzuhalten ist, dass die Zeugin Iglesias zentral ist. Bestehen an der Wahrheit der Aussagen von Iglesias auch nur Zweifel, fällt das ganze Beweisgebäude zusammen. Die dann noch verbleibenden Indizien in Form der möglichen Motive und der Verwendung der gleichen Tatwaffe reichen offensichtlich nicht aus.
89. Etwas sei noch angebracht: Das Bundesgericht hat im vorgängigen Urteil die sogenannte Komplottheorie mit wenigen Sätzen verworfen. Nachvollziehbar ist, dass

das Bundesgericht es verworfen hat, den seinerzeitigen vorinstanzlichen Freispruch unter Berufung auf diese Theorie zu schützen. Denn wie bereits erwähnt, war der seinerzeitige vorinstanzliche Freispruch in jeder Hinsicht schlecht begründet und die mögliche Komplotttheorie war von der Vorinstanz überhaupt nicht begründet. Dass sich in der freisprechenden Begründung keine Anhaltspunkte für ein Komplott fanden, weshalb das Bundesgericht dies verwarf, ist verständlich. Aber nicht richtig verstehen konnte ich, wie das Bundesgericht es angeblich apodiktisch ausschliessen konnte, dass sich in den Akten Hinweise finden könnten, die den Verdacht begründen könnten, es von dritter Seite bewusst auf eine Verurteilung von Walker Einfluss genommen worden? Wenn nun aber die Vorinstanz dennoch kurz auf die Komplotttheorie eingeht, seien auch der Verteidigung ein paar Worte darüber gestattet. Dabei möchte ich jedoch zwei Dinge betonen. 1. Man braucht keine Komplotttheorie im Sinne eines entlastenden Indizes zu bemühen, um klar zum Schluss zu kommen, dass die vorliegenden Indizien für eine Verurteilung nicht ausreichen können. 2. Es sind durchaus Varianten eines etwas anders gearteten Komplotts denkbar, als es Sindelic geschildert hat, insbesondere eine Variante eines Komplottes, bei welchem das Opfer nicht mitwirkte und nichts wusste. Die Vorinstanz führt aus, dass sich an der Sachlage nichts ändern würde, selbst wenn man davon ausgehen würde, dass der Bruder von Sindelic geschossen habe. Man horcht auf. Offensichtlich ist gerade aufgrund der neuen Erkenntnisse die Vorinstanz doch nicht so überzeugt, es könne kein Komplott bestehen. Fakt ist, dass man heute weiss, dass Sindelic gegenüber dem Fernsehen seinen Bruder als Schützen bezeichnete. Darauf nimmt die Vorinstanz Bezug. Die Vorinstanz hat sich allerdings geweigert, dies durch die beantragten Beweise, insbesondere durch die Entsiegelung der vom Fernsehen eingereichten Akten und durch die Befragung des ehemaligen Vizedirektors der Strafanstalt Thorberg, Herrn Klaus Emch, offiziell zu verifizieren (Bemerkt sei, dass sich Klaus Emch offenbar aus Gewissensgründen veranlasst sah, das Gericht zu kontaktieren). Berücksichtigt man diesen Umstand, sowie die nun dargelegte Motivlage von Iglesias, die Interventionen von Viano, den dringend sich aufdrängenden Verdacht, dass Wissen aus den Akten mit grösster Wahrscheinlichkeit von Iglesias als „Täterwissen“ verkauft wurde. Dem sich weiter aufdrängenden Verdacht, dass dieses Wissen aus den Akten über Viano zu Iglesias gelangte. Dies alles in Kombination mit der Verwendung der gleichen Waffe, und schliesslich nun mit dem Wissen, dass Sindelic seinen Bruder, der im

Drogenmilieu verkehrt, als Schützen bezeichnete, was wiederum Erklärt, warum er diesen Namen nicht nennen wollte, so sei zumindest die Feststellung erlaubt, dass das Bundesgericht, sofern dies in der damals freisprechenden Begründung auch alles dargelegt worden wäre, ein mögliches Komplott, allenfalls ein leicht anders geartetes, nicht so apodiktisch ausgeschlossen hätte.

90. Zum Antrag auf Armenrecht

Der Beschuldigte ist völlig mittellos. Sofern vorhanden sind seine Vermögenswerte nach wie vor beschlagnahmt. Er wohnt in einem Wohnwagen auf einem Campingplatz und kann seinen Grundbetrag gerade durch das gelegentliche Arbeiten als Taxifahrer bestreiten. Er hat bewusst auf Hilfe des Sozialamtes verzichtet, obwohl er dazu wohl Anspruch hätte. Ich ersuche Sie daher, ihm das Armenrecht zu gewähren.

91. Rekapitulation:

Die Vorinstanz hat seinerzeit den Beschuldigten freigesprochen, weil sie an den deponierten Aussagen von Iglesias zweifelte und die übrigen Indizien nicht für einen Schuldspruch ausreichten. Es ist anzunehmen, dass sich bei der Vorinstanz insbesondere aus den nunmehr gerafft dargelegten und vielen anderen Gründen, welche die Verteidigung vorbrachte, Zweifel manifestierten. Leider hat dies die Vorinstanz in ihrem freisprechenden Urteil mit keinem Wort dargelegt, sondern ihre Zweifel an den Aussagen von Iglesias einzig mit dem vollkommen untauglichen Argument begründet, die Aussagen von Iglesias würden sich wiederum lediglich auf Schilderungen von Sindelic stützen und dieser sei unglaubwürdig. Ergänzt durch die Argumentation, allenfalls habe Iglesias Sindelic auch falsch verstanden. Das Bundesgericht durfte und musste sich sodann bei seiner Überprüfung auf die Überprüfung der Begründung beschränken und hat das Urteil mit der richtigen Begründung aufgehoben, das freisprechende Urteil der Vorinstanz sei willkürlich begründet. Die Vorinstanz hat in ihrer neuen Beurteilung nun den bundesgerichtlichen Auftrag falsch verstanden. Anstatt die vorhandenen Beweise erneut sorgfältig zu prüfen und zu würdigen, ging die Vorinstanz in Verkennung ihrer Aufgabe davon aus, ein Schuldspruch sei nun vorgegeben und dieser sei nun einfach so gut wie möglich zu begründen. Eine eigentlich Beweiswürdigung im Sinne einer reflektierten kritischen Auseinandersetzung hat sie unterlassen und eine solche findet sich entsprechend auch

nicht in der neuen Begründung. Die somit schlichtweg fehlende Beweiswürdigung kann nur als willkürlich bezeichnet werden. Die Vorinstanz hat zudem ihre Kognitionsbefugnis und Kognitionspflicht missachtet, und schliesslich durch das Fehlen einer nachvollziehbaren Begründung das rechtliche Gehör verletzt. Das alles in Verletzungen von Bundesrecht.

Im Sinne der gemachten Darlegungen ersuche ich Sie, sehr geehrte Damen und Herren Bundesrichter, die vorliegende Beschwerde gutzuheissen.

Mit freundlichen Grüssen

Linus Jaeggi

Beilagen

- Vollmacht
- Berüchtigtes mail von Iglesias („I want to destroy him with all my heart), act. 2/89/2